

Frank Meier

# Prostituierte in mittelalterlichen Städten – zwischen Achtung und Verachtung

Wenn du die Dirnen vertreibst,  
werden die Leidenschaften alles verwirren.<sup>1</sup>

## 1 Einführung

In der historischen Wissenschaft ist es mittlerweile gang und gebe, mit modernen soziologischen Begriffen – etwa Marginalisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung – die komplexe mittelalterliche Ständegesellschaft zu ordnen und zu zergliedern, um mit ihnen etwa die Lebensbedingungen von „Randgruppen“<sup>2</sup> als Ganzes oder von „Randständigen“ bzw. „Außenseitern“ als Einzelpersonen zu beschreiben. Das ist insofern problematisch, da die mittelalterlichen Quellen für diese Menschen keinen zeitgenössischen Oberbegriff kennen.<sup>3</sup>

Der Historiker František Graus versteht unter Randgruppen „Personen oder Gruppen, die Normen der Gesellschaft, in der sie leben, nicht anerkennen bzw. nicht einhalten oder nicht einhalten können und aufgrund dieser Ablehnung bzw. Unfähigkeit (infolge sog. nichtkonformen Verhaltens) von der Majorität nicht als gleichwertig akzeptiert werden“, weswegen Randständigkeit nur sozial in Bezug auf konkrete soziale Bezugssysteme, insbesondere im Hinblick auf die Normen einer historisch gegebenen Gesellschaft bestimmt werden könne. Nach František Graus ist Marginalisierung ein Prozess, der zur Abgrenzung von ganzen Gruppen oder Einzelpersonen führt. Die Marginalisierung sei unterschiedlich je nach Prägnanz der Ablehnung, nach der Gewichtigkeit der infrage gestellten Normen und der Intensität der Stigmatisierung durch die Gesellschaft. Marginalität ist Graus zur Folge „immer das Ergebnis eines Andersseins und der Reaktion der Majorität (Stigmatisierung)“. Mit der Stigmatisierung sind nach Graus Maßnahmen verbunden, die zur Ausgrenzung von Randgruppen bzw. Randständigen führen.<sup>4</sup> Gemeinsam ist allen Beschreibungen der Prozesse der Marginalisierung, Stigmatisierung und Diskriminierung, die die Entstehung

---

1 „Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus [...].“ (Augustinus, *De Ordine*, in *PL* 32, II, IV, 12).

2 *Wörterbuch der Soziologie*, hrsg. Wilhelm Bernsdorf, 2. Auflage (Stuttgart, 1969), 862.

3 František Graus, „Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Mittelalter,“ in *Ausgewählte Aufsätze von František Graus (1959–1989)*, Vorträge und Forschungen 55 (Stuttgart, 2002), 303–350, hier 307.

4 Graus, „Randgruppen,“ 312–313.

von Randgruppen bzw. Außenseitern befördern, deren begriffliche Unschärfe, was sich auch in der Quellsprache widerspiegelt.<sup>5</sup>

Ohne tiefer in die Diskussion der komplexen Begriffs- und Prozessgeschichte einsteigen zu wollen, fragen wir danach, ob städtische Prostituierte an den Rand der Gesellschaft gedrängt und ausgegrenzt (Marginalisierung), mit einem Stigma bzw. Schandmahl belegt (Stigmatisierung) und gesellschaftlich herabgesetzt und benachteiligt (negative Diskriminierung) wurden. Denn während in der Regel die Prostituierten zu den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Randgruppen gerechnet werden, so ist dies bei genauerem Hinsehen durchaus zweifelhaft. Anne Terroine fragte etwa, ob Perette de Francquesnay, die um 1442 bereits „anscheinend mit Zustimmung aller in der gleichen Nachbarschaft in die Prostitution verwickelt ist“, unter die Randgeschöpfe gezählt werden könne, die gekommen seien, um ihre Schande in Paris zu verbergen?<sup>6</sup>

## 2 Prostitution im Mittelalter

### 2.1 Arten der Prostitution: öffentliche Dirnen, Pfaffenkellnerinnen und „unendliche Frauen“

„Unterdrückt die öffentlichen Dirnen und die Gewalt der Leidenschaften wird alles über den Haufen werfen“, schreibt bereits der spätantike Kirchenlehrer Augustinus (um 354–430).<sup>7</sup> Thomas de Chobham listet zwar 1216 in seiner *Summa confessorum* die Prostitution als verbotenes Delikt auf, liefert aber andererseits eine langatmige Begründung für dessen Duldung durch die Kirche.<sup>8</sup> Daher bemühte sich die Kirche darum, die Dirnen wieder auf einen moralisch guten Weg zu führen und verwies auf das Vorbild der Maria Magdalena als bekehrte Sünderin.<sup>9</sup> Der Ausspruch von Augustinus galt freilich nur für die gewerbsmäßige Prostitution, die bereits der römische Jurist Ulpian (um 170–228) durchaus im modernen Sinne als einen Beruf zum Gelderwerb definiert:

---

5 Graus, „Randgruppen“, 327.

6 *Revue historique de droit français et français étranger* 56/2 (1978): 253–267, hier 264: „Quant à Perette de Francquesnay, qui s’adonne depuis de longues années et, semble-t-il, avec l’accord de tous à la prostitution dans le même quartier, peut-elle vraiment être rangée, comme on le fait volontiers aujourd’hui, au nombre des créatures marginales venues cacher leur honte dans la grande ville?“, Anne Terroine, „Le roi des ribauds de l’Hôtel du roi et les prostituées parisiennes ....“

7 Augustinus, *De ordine* 2, 4, in *PL* 32, Sp. 100.

8 Thoma de Chobham, *Summa confessorum*, hrsg. F. Broomfield, Analecta Mediaevalia Namuricensia 25 (Leuven, 1968), 290, 346.

9 Graus, „Randgruppen“, 322.

Wir meinen, dass nicht nur diejenige eine öffentliche Tätigkeit ausübt, die sich im Bordell prostituiert, sondern auch diejenige, die, wie es üblich ist, etwa in Tavernen und an anderen Orten ihr natürliches Gefühl für Anstand nicht schont. Aber unter ‘öffentliche’ verstehen wir ‘durcheinander’, das heißt ‘wahllos’, nicht diejenige, die Ehebruch und Unzucht begeht, sondern diejenige, die sich auf den Beruf einer Prostituierten einlässt. Wenn sie daher mit einem oder zwei Männern ein geschlechtliches Verhältnis hat und dafür Geld empfängt, kann man nicht sagen, daß sie sich öffentlich feilbietet. Andererseits hat Oktavenus zu Recht gesagt, dass sogar diejenige, die sich ohne Gewinn öffentlich anbietet, zu den Prostituierten gerechnet werden muss.<sup>10</sup>

Käuflichkeit und häufiger Partnerwechsel zeichneten ebenfalls den Begriff der Prostitution im Mittelalter aus, wobei anders als in der römischen Antike nicht zwischen gewerbsmäßigen Dirnen und untreuen Ehefrauen unterschieden wurde.<sup>11</sup> Solche Frauen heißen in den Quellen etwa „hubschwib, kebsfrowe“ (Kebse = Sklavin) oder „mätze“.<sup>12</sup> So wurde 1456 in Schaffhausen Ulrich Payer inhaftiert, da er als Ehemann Beziehungen zu einem „hubschwip“ hatte, womit neben einer gewerbsmäßigen Prostituierten auch eine Nebenfrau gemeint sein kann.<sup>13</sup> „Wilde Ehen“ ohne Trauschein, so ein Fazit von Beate Schuster, waren bei den Unterschichten anders als im Patriziat oder in der Handwerkerschaft freilich die Regel und ließen sich wegen deren größerer Mobilität kaum kontrollieren.<sup>14</sup> In der Regel dürfte es sich dabei um Winkelehen, also heimlich geschlossene Ehen ohne Priester und Zeugen, halten, die nach dem damaligen Kirchenrecht voll gültig waren, aber vor allem durch Volksprediger wie Berthold von Regensburg (um 1210–1272) aus Sorge um die Frauen angeprangert wurden:

<sup>10</sup> D.23.2.43, in *Corpus Iuris Civilis*, Bd. 1: *Digesta*, hrsg. Theodor Mommsen, 12. Auflage (Berlin, 1954); Annette Lömker-Schlägel, „Prostituierte – umb vermeydung willen merers übels in der cristenhait,“ in *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 56–88, hier 58.

<sup>11</sup> Annette Lömker-Schlägel, „Prostituierte – umb vermeydung willen merers übels in der cristenhait,“ in *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 56–88; Jacques Rossiaud, *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter* (München, 1989); Ernst Schubert, „Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters,“ in *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, hrsg. Cord Meckseper und Elisabeth Schraut, 2. Auflage (Göttingen, 1991), 97–128; Beate Schuster, *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert*, Geschichte und Geschlechter 12 (Frankfurt am Main, 1995); Beate Schuster, *Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15./16. Jahrhundert* (Konstanz, 1996); Peter Schuster, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)* (Paderborn, 1992).

<sup>12</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 80; vgl. auch die zahlreichen Bezeichnungen für Prostituierte im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW online).

<sup>13</sup> Stadtarchiv Schaffhausen, Ratsprotokoll 1456, 17–18; Oliver Landolt, „Prostitution in der spätmittelalterlichen Stadt Schaffhausen,“ in *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 87 (2013): 85–134, 92–93 (Fußnote 41).

<sup>14</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 80.

Man soll auch in den Winkeln keine Ehe haben oder machen. Darum, ihr Frauen, durch den allmächtigen Gott, so hütet euch vor der Winkelehe. Wer euch vor den Leuten die Ehe nicht geloben will, dessen Gelübde sollt ihr in dem Winkel nimmer annehmen [...], denn er will euch betrügen.<sup>15</sup>

Freie Prostituierte, also Frauen, die nicht im städtischen Bordell anschafften, sollten nach den Konstanzer Ratsbeschlüssen von 1450, 1451 und 1453 ebenfalls eine „Haushuerstensteuer“ errichten.<sup>16</sup> Das war nicht mehr als ein frommer Wunsch, weil sich diese Frauen kaum aufspüren ließen. Auch die sog. „Pfaffenkellnerinnen“ wurden in Konstanz 1507 zur Gruppe der Dirnen gezählt.<sup>17</sup> In Bern jagte man diese „Pfaffendirnen“ bereits 1405 aus der Stadt, wie ein Bild in der Chronik des Spiezer Schilling zeigt.<sup>18</sup> Die männlichen Prostituierten, auch Sodomiter (abgeleiteter Name von der in der Bibel erwähnten sündhaften Stadt Sodom) genannt, die sich nicht zur Fortpflanzung eignende Sexualpraktiken mit dem anderen oder dem gleichen Geschlecht bzw. mit Tieren ausübten, wurden anders als die weiblichen Dirnen massiv verfolgt und werden in diesem Beitrag nicht berücksichtigt.<sup>19</sup>

## 2.2 Vielfältige Wege in die Prostitution: von der Armut bis zur Zuhälterei

Hans Wilhelm Kirchhof hatte im 16. Jahrhundert Mitleid für „die armen huren, die manichmal auß armut wol auch ihr tag nicht über einmal sich in den handel bege-

---

15 Zit. nach: Georg Denzler, *Die verbotene Lust* (München, 1988), 110.

16 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 90.

17 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 95.

18 Spiezer Schilling 539. „Pfaffendirnen“ werden in Bern gefangengenommen (1405). Ein Geistlicher versucht eine der Frauen gegen Geld auszulösen, <https://www.e-codices.unifr.ch/en/bbb/Mss-hh-I0016//539> [Zugriff 11.09.2019].

19 Vgl. zu den Sodomitern: John Boswell, *Christianity, Social Tolerance and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century* (Chicago, 1980); Alan Bray, *Homosexuality in Renaissance England* (New York, 1982); *The Pursuit of Sodomy: Male Homosexuality in Renaissance and Enlightenment Europe*, hrsg. Kent Gerard und Gert Hekma (London, 1989); Jonathan Goldberg, *Sodometries: Renaissance Texts, Modern Sexualities* (Stanford, 1992); Bernd-Ulrich Hergemöller, „Sodomiter – Erscheinungsformen und Kausalfaktoren des spätmittelalterlichen Kampfes gegen Homosexuelle,“ in *Randgruppen in der spätmittelalterlichen Gesellschaft: ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd-Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 388–431; Bernd-Ulrich Hergemöller, *Sodom und Gomorrah: Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, 2. Auglage (Hamburg, 2000); Mark D. Jordan, *The Invention of Sodomy in Christian Theology* (Chicago, 1997); Hubertus Lutterbach, *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts* (Köln, 1999); Helmut Puff, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600* (Chicago, 2003); Michael Rocke, *Forbidden Friendships: Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence* (New York, 1996).

ben.“<sup>20</sup> Ebenso warnte der Straßburger Almosenschaffner Lukas Hachfurt 1532 in einer Denkschrift vor den Folgen der Armut:

deßhalb müssen sie ellende bettler werden und bliben, so sie in der jugendt kein hilf haben, und im alter gibt es diebe oder sunst ful leitschen [Prostituierte], und wan sie wol geraten, so werden saeckträger und kärchleinslüt [Karrer] daraus [...]<sup>21</sup>

Das zeigt auch das Beispiel der zwei Jungfrauen, denen ihre Aussteuer und somit die Möglichkeit zu heiraten genommen wurde und die in der Prostitution landeten, wobei die eine nach Regensburg und die andere nach Nürnberg in die „gemainen Frauenhäuser“ ging.<sup>22</sup> „Die Ordnung der gemeinen Weiber in den Frauenhäusern“ zu Nürnberg aus dem 15. Jahrhundert – das erste Bordell bestand seit 1403 – enthält ausführliche Bestimmungen über die Ernährung und Bekleidung der Dirnen – sicherlich ein Hinweis auf deren Armut.<sup>23</sup> Der *Codex Calixtinus*, eine Werbehandschrift für die Pilgerfahrt nach Santiago de Compostela, sagt, dass die Wirtsmägde am Jakobsweg zu verdammten seien, „die vom Teufel getrieben, nachts zur Unzucht und aus Geldgier sich an das Bett irgendeines Pilgers schleichen.“<sup>24</sup> Im reichen Avignon aber haben sich nur 15 Prozent der Mädchen freiwillig und nicht aus Armut prostituiert.<sup>25</sup> In Konstanz begann im 17. Jahrhundert Ursula Belzenhofer bereits mit 14 Jahren als Prostituierte zu arbeiten, wohl um sich so durchs Leben zu schlagen.<sup>26</sup> Die vereinzelten Quellen zeigen, dass reine Armut oder die Aussicht auf materiellen Gewinn ohne eigentliche Not Frauen dazu veranlassten, sich zu prostituieren.

Neben der Armut war die Vergewaltigung einer Frau eine weitere Ursache. Für Notzucht drohten bereits die frühmittelalterlichen Volksrechte (*Leges*) hohe Strafen an. So legte die zwischen 507 und 511 auf Anordnung des fränkischen Königs Chlodwigs I. verfasste *Lex Salica* hohe Geldbußen bis zu 8000 Pfennigen (200 Schilinge) für die Vergewaltigung einer Frau fest (§ 14,9; § 15,2).<sup>27</sup> Selbst die Berührung einer Frau

20 Ernst Schubert, „Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter,“ *Saeculum* 39/3–4 (1988): 294–333.

21 Thomas Fischer, „Armut, Bettler, Almosen. Die Anfänge städtischer Sozialfürsorge im ausgehenden Mittelalter,“ in *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1500*, hrsg. Cord Meckseper (Stuttgart, 1985), 271–286, hier 273.

22 Gottfried Lammert, *Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland* (Regensburg, 1980), 75.

23 *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert*, hrsg. Joseph Baader, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 63, 1861, Nr. 18, 117–121, hier 118, <https://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10737713.html> [Zugriff 11.09.2019].

24 *Libellus Sancti Jacobi: Auszüge aus dem Jakobsbuch des 12. Jahrhunderts*. Ins Deutsche übertragen und kommentiert von Hans-Wilhelm Klein und Klaus Herbers, 2. Auflage (Tübingen, 2018), 56.

25 Jacques Rossiaud, *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter* (München, 1989), 45.

26 Gerhard Fritz, *Geschichte der Sexualität von den Anfängen bis zur Gegenwart – Südwestdeutschland und seine Nachbargebiete* (Heidelberg, 2016), 161.

27 *Lex Salica*, hrsg. Karl August Eckhardt, *Monumenta Germaniae Historica; Leges nationum Germanicarum*, Bd. 4, 2 (Hannover, 1969), 131: „§ 14,9. Wenn einer ein anvermähltes Mädchen, das im Hoch-

wurde in diesem Stammesrecht mit einer Geldbuße in Abhängigkeit vom Körperteil bis zu 1800 Pfennigen geahndet (45 Schillinge) (§ 26, 1–4).<sup>28</sup> Zum Vergleich forderte die *Lex Salica* etwa für den Diebstahl eines saugenden Ferkels aus einem Gehege 120 Pfennige (3 Schillinge), eines älteren Ferkels von der Weide 40 Pfennige (1 Schilling), eines Mutterschweins oder eines Ebers 700 Pfennige (17 ½ Schillinge) und einer ganzen Herde mit 25 Schweinen 2500 Pfennige (62 ½ Schillinge).<sup>29</sup> Die Belästigung einer Frau im Frühmittelalter konnte also einen Mann finanziell ruinieren. Die Strafen für die Vergewaltigung einer Frau wurden in den nächsten Jahrhunderten verschärft und im Sachsenpiegel des Ritters Eike von Repgow aus dem beginnenden 13. Jahrhundert mit Enthauptung des Täters bestraft (Landrecht II 13, § 5). Die Vergewaltigung einer fahrenden Frau und selbst der eigenen Friedel, also der Freundin, wurde nach dem Sachsenpiegel mit dem Tode geahndet (Landrecht III 46, § 1).<sup>30</sup> Dies galt ebenso für die Notzucht an einer Prostituierten (Landrecht III 46, § 11). Auch die mittelalterlichen Stadtrechte legten für dieses Delikt die Todesstrafe fest. Für die Notzucht an Prostituierten gab es in den mittelalterlichen Ratsabschieden allerdings keine einheitlichen Bestimmungen. Oft wird diese Gewalttat nur im Zusammenhang mit „ehrbar“ Frauen erwähnt. So sieht etwa das Goslaer Stadtrecht aus der Zeit von 1330 bis 1350 für Vergewaltigung die Enthauptung vor (§ 63), legt aber der bedrohten Frau auf, sich durch lautes Rufen zu wehren (§ 93).<sup>31</sup> Im Brünner Stadtrecht aus dem Anfang des 14. Jahrhun-

---

zeitszug zum Gatten geführt wird, [wenn] jemand es auf dem Wege anfällt und sich an ihm gewaltsam vergeht gerichtlich »Geleit-Hinderung« –, werde er 8000 Pfennige, die machen 200 Schillinge zu schulden verurteilt. § 15,2. Wenn einer sich an einem freien Mädchen gewaltsam vergeht – gerichtlich »Notzucht« –, werde er 2500 Pfennige, die machen 62 1/2 Schillinge zu schulden verurteilt.“

28 Eckhardt, ed., *Lex Salica*, § 26,1: „Wenn ein freier Mann einer Frau Finger oder Hand anröhrt – gerichtlich »Drücken«, werde er 600 Pfennige, die machen 15 Schillinge zu schulden verurteilt. 2. Wenn er den Arm anröhrt – gerichtlich »Drücken« –, werde er 1200 Pfennige, die machen 30 Schillinge zu schulden verurteilt. 3. Wenn er etwa die Hand auf den Ellenbogen legt – gerichtlich »Drücken am Oberarm« – werde er 1400 Pfennige, die machen 35 Schillinge zu schulden verurteilt. 4. Wenn einer einem Weibe die Brust anröhrt – gerichtlich »bei der Brust« – werde er 1800 Pfennige, die machen 45 Schillinge zu schulden verurteilt.“

29 *Lex Salica*, L I, §§ 1, 5, 13–14, 18.

30 Ebenda, „III 46 § 1 An fahrendem Weibe und an seiner Friedel kann der Mann Notzucht üben und sein Leben verwirken, wenn er ihr ohne ihre Einwilligung beiliegt.“

31 *Das Stadtrecht von Goslar*, hrsg. Wilhelm Ebel (Göttingen, 1968), 2. Buch I, 82: „§ 63. [...] Wer jemanden tötet oder verwundet oder beraubt oder einen Brandstifter, insbesondere Mordbrenner, oder, wer eine Frau oder Magd vergewaltigt oder wer den Frieden bricht, dem soll man das Haupt abschlagen. [...]. § 93. Vergewaltigt einer eine Frau oder eine Magd, das soll man auf frischer Tat beschreiben oder an dem Ort, wo das Verbrechen geschehen ist. Mit Rufen [soll man] das denjenigen mitteilen, die am nächsten sind, und auch so vor das Gericht nach frischer Tat folgen. Der Anklage der Tat kann man nicht durch einen Eid entgehen, wenn der Friedensbrecher auf frischer Tat ergriffen wird. Entkommt er, so muß er sich selbst mit sechs Helfern von der Anklage reinigen. Verkündet man es nicht, wie es oben beschrieben wurde, so entgeht er der Anklage durch einen Reinigungseid, wenn er unbescholten ist. § 94. Seine Geliebte darf man nicht vergewaltigen.“

derts heißt es in diesem Zusammenhang unter ausdrücklicher Erwähnung der Prostituierten (§ 41):

Wer wegen einer Vergewaltigung überführt wird, der wird enthauptet. Und in der folgenden Weise wird jemand überführt. Wenn eine Jungfrau oder eine Frau auf dem Land vergewaltigt wird, so benötigen sie einen Zeugen, in der Stadt zwei. Wenn eine Jungfrau oder eine ehrbare Frau ein zerrissenes Gewandt und blutige Wunden trägt und keinen Zeugenbeweis gegen denjenigen, den sie anklagt, besitzt, so kann sich dieser mit zwei Zeugen von der Schuld reinigen. [...] Wenn eine Prostituierte wegen einer Vergewaltigung klagt, und muß sich jemand deswegen verteidigen, so verhelfe ihr der Richter nach Beratschlagung mit den Schöffen zu ihrem Recht.<sup>32</sup>

In Augsburg sah das Stadtrecht keine Strafe für die Vergewaltigung einer Dirne vor.<sup>33</sup> Das Weistum von Cröve an der Untermosel erlaubte einer vergewaltigten Frau sogar die eigenhändige Bestrafung des Notzüchtigers durch Pfählung.<sup>34</sup> Das Weistum von Melrichstädt aus dem Jahr 1523 verpflichtete in einer derartigen Gefahrensituation eine Frau zur „Anschreitung“ ihres Peinigers.<sup>35</sup> Eine Frau, die sich also nicht verbal gegen ihren Peiniger wehrte, konnte diesen später vor dem Gericht der Stadt Melchrichstädt nicht mehr verklagen. Das Stadtrecht von Taiding in der Rauris von 1565 hielt die Vergewaltigung einer Prostituierten im Gegensatz zur Notzucht an einer Bürgersfrau nicht für ein Kapitaldelikt, da sie dadurch – anders als eine „ehrbare“ Frau ihre (bereits verlorene) Ehre durch einen derartigen Übergriff nicht verlieren könne.<sup>36</sup> Über die Anzahl von Vergewaltigungen in mittelalterlichen Städten lassen sich nur sporadische Angaben machen. Allerdings verzeichnen die Gerichtsakten von Dijon zwischen 1436 und 1486 ganze 125 Fälle von Vergewaltigungen, wobei eine Dunkelziffer zwischen 75 und 80 Prozent angenommen wird.<sup>37</sup> Die klageführenden Frauen waren nach Rossiaud zu 60 Prozent unverheiratete Frauen. Die meisten Vergewaltigungsopfer gehörten zu den Unterschichten und waren Dienstmädchen, Frauen oder Töchter von Tagelöhnern und

32 *Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert, Deutsche Rechtsaltertümer aus Böhmen und Mähren: eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechts*, Bd. 2, hrsg. Emil Franz Rössler (Prag, 1852; repr. Aalen, 1963), 357.

33 Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 163.

34 *Weisthümer*, hrsg. Jacob Grimm (Göttingen, 1840), Bd. 2, p. 381: „Item were es, dass ein mann ein maget oder weiff noitzucht, das da were vber iren willen, vnd das mit clage furprechte also, das die scheffen sehen, das er wol der sachen vberzeuge vnd schuldig were, so soll man einen pal dartz machen, vnd sulle den man vff den rucke legen, vnd ine den pal vff den bauch setzen, vnd sulle das weib, die also von ime geclaget hat, den pal mit einem schlegel drei stund darauf schlagen, vnd sollen dan die rechten boden vorbass durch schlagen biss in die erde, vund ine darin halten, biss er von dem leben zu dem dode bracht wurd.“

35 *Weisthümer*, hrsg. Grimm (Göttingen, 1842), Bd. 3, p. 892: „[...] vnnd woe eine genotzucht wurd, so soll sie lauff mit gestraubtem hare vnnd nasser maulzen, ienn schleyer an der hand drag, allermeniglich wer ir begegnet vmb hilff anschreyen vber den theter; schweygt sie aber styl, soll sie hinfuro aucnh styl schweygen.“

36 *Oberösterreichische Weistümer*, Bg. 1, hrsg. Ignaz Nößlbock (Baden, 1939), 225.

37 Rossiaud, *Dame Venus*, 19.

Arbeitern im Textilgewerbe. Die Vergewaltigungen von Frauen aus Unterschichten hatten geringere Strafen zur Folge, da sie als weniger „ehrbar“ galten. Die Opfer wurden wegen ihrer angeblich „unehrenhaften“ Lebensführung allzu oft diffamiert und ihre Ehre war in den allermeisten Fällen ruiniert, was ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt erheblich schmälerte.<sup>38</sup> Es liegt auf der Hand, dass Vergewaltigungsopfer auch leichter den Weg der Prostitution einschlugen. In Avignon wurde schätzungsweise die Hälfte der jungen Dirnen im Alter von etwa 15 bis 17 Jahren mit Gewalt zur Prostitution getrieben, wovon 27 Prozent Vergewaltigungsopfer waren.<sup>39</sup>

Für untreue Ehefrauen sahen die frühmittelalterlichen Stammesrechte ein Bestrafungsrecht des Mannes vor. Nach einer Bestimmung über die Ehescheidung im Gesetzbuch (*leges*) des Königs Gundobads aus der Zeit zwischen 480 und 501 sollten untreue Frauen im Sumpf ertränkt werden (§ 34,1).<sup>40</sup> Dem Mann stand kraft seiner Muntgewalt über die Frau ein Bestrafungsrecht zu, wie aus dem *Edictum Rothari*, der Gesetzesammlung des Langobardenkönigs Rothari, aus dem Jahr 643 hervorgeht (§ 189).<sup>41</sup> Verstieß also eine Frau gegen die engen Grenzen der reglementierten Sexualität, wurde sie von dem Inhaber der Munt oder von königlichen Beamten bestraft oder zwangsverheiratet. Das 654 von dem westgotischen König veröffentlichte *Liber iudiciorum* (Buch der Urteile), auch *Liber iudicium* (Buch der Richter) genannt, bzw. die *Lex Visigothorum*, das Stammesrecht der Westgoten, bestraften den Ehebruch und gewährten dem betrogenen Ehemann das Recht zur Tötung seiner untreuen Ehefrau und ihres Liebhabers (§ III, 4,3).<sup>42</sup> Die Rechtsweisungen des angelsächsischen Königs Aethelberhts aus der Zeit um 600 sahen dagegen als Entschädigung für den Beischlaf

---

38 Rossiaud, *Dame Venus*, 39–41.

39 Rossiaud, *Dame Venus*, 45.

40 *Gesetze der Burgunden*, Germanenrechte, hrsg. Franz Beyerle, Texte und Übersetzungen 10 (Weimar, 1936), 55: „§ 34,1. Trennt sich ein Weib von seinem rechtmäßigen Mann, so soll man es im Sumpf ertränken.“

41 *Gesetze der Langobarden*, Germanenrechte, hrsg. Franz Beyerle, Texte und Übersetzungen 2, 3 (Weimar, 1947), 71, 79, 81: „§ 189. lässt sich ein freies Mädchen oder Weib bereitwillig beschlafen, wennschon von einem freien Mann, so sind ihre Verwandten wohlbefugt, sie zu bestrafen. Ist es indessen beiden Teilen recht, dass der Beischläfer sie zur Frau nimmt, so muss er [nur] das Unrecht, Antastung genannt, mit 20 Schillingen büßen. Einigt man sich nicht dahin, dass er sie als seine Frau behält, dann zahlt er 100 Schillinge, halb an den König, halb an den, dem über sie die Munt zusteht. Und zeigen die Verwandten weder Bedacht noch Absicht, an ihr die Strafe zu vollziehen, dann kann sie der königliche Gastalde oder Schultheiß zuhanden des Königs festnehmen und gegen sie erkennen, was den König richtig dünkt.“

42 *Gesetze der Westgoten*, Germanenrechte, hrsg. Eugen Wohlhaupter, Texte und Übersetzungen, 11 (Weimar, 1936), 77: „§ III, 4,3. Hat jemandes Ehefrau Ehebruch begangen, ohne aber ertappt worden zu sein, so mag sie der Gatte vor dem Richter mit entsprechenden Beweisen und Anzeichen anklagen. Steht der Ehebruch der Frau offenkundig fest, so sollen dem (Gatten) der Ehebrecher und die Ehebrecherin übergeben werden, damit er mit ihnen nach Gudtünken verfahren kann. Tötet der Mann den Ehebrecher mit der Ehebrecherin, so soll er nicht für den Totschlag haften.“

mit der Frau eines anderen Mannes neben der Entrichtung des Manngeldes die Überbringung einer anderen Frau vor (§ III, 4,3).<sup>43</sup> Die strenge Reglementierung der weiblichen Sexualität der frühmittelalterlichen *leges* sollte bewaffnete Konflikte verhindern helfen. Frauen, die mit mehreren Männern Sexualkontakte hatten, wurden also bereits im Frühmittelalter marginalisiert und im rechtlichen Sinne diskriminiert. Im Spätmittelalter wurde in einigen Stadtrechten gar Ehebruch als Kapitalverbrechen bestraft. Das Wiener Stadtrecht vom 21. Juli 1340 gestattete dem Ehemann im Falle des Ertappens seiner Frau mit ihrem Liebhaber die sofortige Tötung (§ 73).<sup>44</sup> Ehebruch war aber nicht gleich Ehebruch. Denn das städtische Recht, welches sich sonst vom Gleichheitsgrundsatz leiten ließ, unterschied zwischen männlichen und weiblichen Ehebrechern. So wehrte sich etwa der Hamburger Rat 1335 gegen die Gleichsetzung von männlichem und weiblichem Ehebruch.<sup>45</sup> Die Entrüstung der männlichen Städträte bezog sich sicherlich auf außereheliche Sexualkontakte in der Hafenstadt. Denn die Kirche setzte seit Gratian (*Decretum Gratiani*, Anfang 12. Jh.) den weiblichen und männlichen Ehebruch unter Berufung auf die Konsensehe gleich. Erst das Bürgerliche Gesetzbuch hob im Jahre 1900 die formelle Unterscheidung des weiblichen und männlichen Ehebruchs auf. Die Anzahl der Sexualpartner einer Frau, die sie in den Augen der mittelalterlichen Gesellschaft als Dirne erscheinen ließen, war jedoch nicht festgelegt, weswegen einige mittelalterliche Autoren abenteuerliche Zahlen bis zu 23000 Männern erfanden.<sup>46</sup> Daher sprechen die spätmittelalterlichen Konstanzer Ratsprotokolle auch von „unendlichen Frauen“, womit Frauen gemeint sind, die wechselnde Kontakte zu verschiedenen Männern mit oder ohne Bezahlung unterhielten.<sup>47</sup> In diesen sah der Konstanzer Rat anders als in den „gemeinen Frauen“ im Frau-

43 *Leges Anglo-Saxonum* [601–925], *Bibliotheca rerum historicarum. Corpus iuris Europensis*, 13, hrsg. Karl August Eckhardt (Göttingen, 1974), 19: „§ 31. Wenn ein freier Mann bei eines freien Mannes Weibe liegt, zahle er sein Manngeld und beschaffe ein anderes Weib mit seinem eigenen Gut und bringe es dem anderen heim.“

44 *Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien*, 2 Bde., hrsg. Johann Adolf Tomaschek, Geschichtsquellen der Stadt Wien/1. Abt. (Vienna, 1877), hier Bd. 1, 115: „§ 73. Swer an der überhuer mit aines mannes chonen wirt begriffen, und waz der chonman an derselben stat in paiden tuet, daz sol er nicht puezzen. Tcet aber den man und let daz weip willichlichen leben, so ist er dem richter dreizzig phunt phenning fuer einen totslag ze wandel vervallen. Wirt aber der überhuer und daz weip gevangen, so sol der richter gegen in paiden richten mit dem steckhen und totten, als recht ist. Wirt aber ein chonman mit einem ledigen weib begriffen an der überhuer, den sol der pharrer nach geistleichem recht puezzen.“

45 *Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, hrsg. Martin Lappenberg (Hamburg, 1861/Neudruck Niederwalluf, 1971), 377–478, hier 396: „Johan Anno 1335 ist ein großer Auflauf gewesen zwischen den Geistlichen und dem Rat und bevollmächtigten Bürgern, denn die Geistlichen wollten den Ehebruch auf das höchste bestrafen, was ein Ehrbarer Rat nicht zulassen wollte [...].“

46 Annette Lömker-Schlägell, „Prostituierte – „umb vermeydung willen merers übels in der cristenheit,“ *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd-Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 58–89, hier 62.

47 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 7, 61.

enhaus eine Gefahr für die öffentliche Moral und erließ daher 1444 eine Hurereisatzung:

Ain satz der húrry halber,

Zwüschend Pfingsten und Ostern machet die [...] zu Costentz ain satz, wer uneelich by ain andern säß und ainer öffentlich sin ee bräch, defß sy diß bußen an den aid umb 100 lb dn, defß er die selben von im und us den alten gerichten, auch uss dem huß tete.<sup>48</sup>

Das waren keine leeren Worte, wie der Konstanzer Patrizier Konrad Stickel erfahren musste, der neben seiner Ehefrau eine Freundin unterhielt, mit der er fünf Kinder zeugte und schließlich dafür vom Rat mit dieser hohen Geldstrafe belegt wurde.<sup>49</sup> Eine fahrende Frau klagte im Jahr 1500 gegen ihren Partner vor dem Konstanzer Rat. Sie hätte ihren Ehemann für einen Reisbuben verlassen, mit dem sie nach Italien gezogen und von diesem in einem Wirtshaus als Dirne versetzt worden sei. Nach ihrer gemeinsamen Rückkehr nach Konstanz und nach der Drohung des Landsknechts, sie sitzen zu lassen, hätte sie sodann vergeblich vom Rat verlangt, dass dieser den Söldner dazu zwingen solle, ihr das zu erstatten, was sie zur gemeinsamen Lebensführung beigetragen hätte.<sup>50</sup> Sie begründete dies wie folgt:

Er hab sy ins elend gefürt, und er welle ir jetz nichts für das verthuon geben. Und der rock, den er jetzt trag, syg ir gewesen und hab ir hie klaider versetzt, und sy welle furbringen, daß er sy verkoufft hab und ir zugesagt hab, sy nimmermehr zu verlassen.<sup>51</sup>

An der Geschichte überrascht zweifelohne, dass diese Frau offen den Ehebruch eingestand und gar nicht erst den Versuch machte, die Sache vielleicht als Entführung darzustellen. Damit galt sie nach den damaligen Moralvorstellungen zweifelohne als Dirne. Ihr Geständnis war gefährlich. Denn sie verlor nicht nur ihre Ehre, sondern musste gemäß dem oben zitierten Hurensatz auch 100 Pfund Pfennige Strafe zahlen. Cathérine aus Avignon verließ nach zweijähriger Ehe ihren Mann, einen Flussschiffer, und folgte ihrem Liebhaber, einem Schiffsknecht und Zuhälter, was geradewegs in einem städtischen Bordell endete. Auch eine vornehme Witwe aus der Île-de-France, die eigentlich auf eine Pilgerreise gehen wollte, landete für einige Tage im Frauenhaus von Dijon.<sup>52</sup> Es liegt auf der Hand, dass einer als Ehebrecherin verurteilten Frau, selbst wenn sie nicht hingerichtet wurde, oft nur ein weiteres Leben als Dirne übrig blieb. Trotz strenger Moralvorstellungen, die auf die legitime Ehe setzen, galt nach kirchlichem Recht schon das Eheversprechen als bindend. Die Akten des Augsburger Chorgerichtes für das Jahr 1350 zeigen, dass von 100 Klagen auf Einlösung des Ehever-

<sup>48</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Schulthaiß*, Coll. A I, 8 I, fol. 153 (1444); in Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 76 (mit kleineren Korrekturen und Ergänzungen von Frank Meier).

<sup>49</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 76.

<sup>50</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 13.

<sup>51</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Ratsprotokolle* B I/29, fol. 65 (1500); in Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 14.

<sup>52</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 45.

sprechens allein 76 von Frauen eingereicht, davon aber nur 15 im Sinne der Klägerinnen entschieden wurden.<sup>53</sup> Eine Frau konnte also „in aller Regel den Kindsvater nicht zur Ehe zwingen, womit der Einstieg in die Prostitution fast unvermeidlich war.“

Kuppelei, Zuhälterei und Frauenhandel sorgten für regelmäßigen Nachschub an Prostituierten. Bereits Hrothswitha von Gandersheim (geb. um 935–gest. nach 973) erwähnt in ihren Werken neben Huren auch deren Zuhälter.<sup>54</sup> „Die Ordnung der gemeinen Weiber in den Frauenhäusern“ der Stadt Nürnberg aus dem 15. Jahrhundert verbietet das *kauffen, verpfenden oder darauf leyhen* von Dirnen.<sup>55</sup> Ein Brünner Schöffenspruch aus derselben Zeit stellt das Verkaufen der eigenen Ehefrau unter Strafe:

Es ist in der Vollversammlung ein Urteil gefällt worden über den, der es wagt, seine legitime Ehefrau einem anderen zu verkaufen, in folgender Weise: ein solcher Verkäufer soll vierzehn Tage lang als Gefangener im Gefängnis behalten werden und darüber hinaus wird er zwei Pfund für die, die gekauft werden sollte, zahlen. Ebenso wird der Käufer ein Pfund Denar für die, die gekauft werden sollte, zahlen, da er es ja wagt, die rechtmäßige Frau eines anderen zu kaufen. Von diesen Kaufgeldern wird der Richter ein Drittel erhalten, zwei Drittel werden der Stadtgemeinde gehören.<sup>56</sup>

Das Straßburger Stadtrecht von 1322 sah die Tötung von männlichen und die Blen dung von weiblichen Bediensteten vor, wenn sie im Haushalt lebende Kinder verkuppelten (§ 177):

Wenn ein Knecht, eine Dienstjungfrau, Magd oder Kellerin jemanden, dem sie dienen und in dessen Haus und Kost sie sind, dessen Kinder oder die Kinder von dessen Verwandten oder solche Kinder, über die der Mann die Vormundschaft innehalt, zur Ehe oder Unzucht wirbt oder anstiftet, sich selbst oder anderen verkuppelt ohne Wissen oder Zustimmung der nächsten Verwandten, die Kinder seien zu ihren Tagen gekommen oder nicht, unternimmt dies ein Knecht, so soll man ihn ertränken, unternimmt es aber eine solche Frau, wie es zuvor aufgeführt ist, so soll

---

53 Ernst Schubert, *Alltag im Mittelalter: Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander* (Darmstadt, 2002), 261.

54 Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 160.

55 *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert*, Bibliothek des literarischen Ver eins in Stuttgart, Bd. 63, hrsg. Baader (Stuttgart, 1861), Nr. 18, 117–121, hier 118.

56 *Die Stadtrechte v. Brünn aus d. XIII. u. XIV. Jh.*, Deutsche Rechtsaltertümer aus Böhmen und Mähren: eine Sammlung von Rechtsbüchern, hrsg. Emil Franz Rössler, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechts, Bd. 2 (Prag, 1852, repr. 1963), 229, Nr. 493 b.: „Qui vendiderit propriam mulierem suam alieno. (ibidem) Sententiatum est in pleno consilio de eo, qui uxorem suam legitimam alteri vendere praesumit, in hunc modum, quod talis vendens in cippo per quatuordecim dies detineatur captivus, et insuper solvet duas libras pro emenda. Item emens solvet unam libram denariorum pro emenda, qui legitimam alterius emere praesumit. De quibus emendis judex tertiam partem habebit, duea vero partes ad civitatem pertinebunt.“

man ihr die Augen ausstechen und soll sie für immer aus Straßburg verbannen, wenn solches Geschehen zur Anklage gebracht und als der Wahrheit entsprechend befunden wird.<sup>57</sup>

In Dijon sind als Zuhälter Strumpfmacher, Schneider, Schuster, Barbiere, Walker, Metzgergehilfen, Bogenschützen und selbst Kleriker belegt.<sup>58</sup> Das einträgliche Geschäft der Zuhälterei betrieben aber auch hohe Herren, so in der Gegend von Arles und Dijon der Stellvertreter des Landvogts von Tarascon, Ferrante von Kastilien, oder der Propst von Dijon, J. de Marnay. Die meisten Kuppler waren jedoch Frauen. So wurden in Dijon von 83 privaten Bordellen ganze 75 von Frauen geführt, wovon 41 verheiratet waren. Viele Ehemänner kamen aus der städtischen Mittelschicht, darunter viele Handwerker, Fuhrleute oder Wirte, die auf den Zuerwerb ihrer Ehefrauen angewiesen waren. Nicht alle Kupplerinnen betrieben auch ein eigenes Bordell, sondern viele vermittelten lediglich arme Frauen oder „gefallene“ Mädchen als sogenannte „Schönrednerinnen“ an eine zahlungskräftige Kundschaft. Madame Saignant arbeitete als Inhaberin eines Badehaues (*étuves de Saint-Philibert*) in Dijon 20 Jahre lang als stadtbekannte Kupplerin, die offen mit ihren Prostituierten und deren Künsten prahlte.<sup>59</sup> Während private Zuhälterei und Kuppelei in den normativen Rechten unter strenger Strafe stand, beförderte der mittelalterliche Stadtrat die Prostitution durch die Einrichtung von Frauenhäusern, das Erlassen von Frauenhausordnungen und die Registration von Dirnen.<sup>60</sup> Große Ereignisse wie Konzile oder die Gründung von Universitäten waren mit einer öffentlichen Förderung der Prostitution verbunden. Anlässlich des Basler Konzils (1431–1449) richtete der Rat zwei neue Bordelle in der Spalenvorstadt ein, und auch bei der Gründung der Universität im Jahre 1460 wurden für die Studenten neue Frauenhäuser eröffnet. Selbst die Landsknechte, die für Basel kämpften, erhielten vom Rat entlohnte Dirnen, die neue Schuhe bekamen sowie ein Tuch in den Farben der Stadt.<sup>61</sup> Dagegen verbot eine Straßburger Verordnung von 1500 den Handel mit Prostituierten und die erzwungene Prostitution.<sup>62</sup> In Westheim bei Schwäbisch Hall arbeitete in einer Wirtschaft die sechzehnjährige Salome Schwarz aus Aalen, die von der Wirtin im Haus an einen Bauern verkuppelt wurde, der später vor Gericht behauptete, dass er nicht der erste gewesen sei, der mit dem Mädchen „etwas zu schaffen“ gehabt habe. 1535 stand in Dettingen an der Erms Jörg Benning vor Gericht, „weil er jungen Männern und Ehefrauen in seinem Haus

---

57 *Urkundenbuch der Stadt Straßburg, Bd. 4, 2. Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter*, hrsg. Aloys Schulte (Strasbourg, 1888), 93.

58 Rossiaud, *Dame Venus*, 44.

59 Rossiaud, *Dame Venus*, 42.

60 Rossiaud, *Dame Venus*, 41.

61 Rossiaud, *Dame Venus*, 23.

62 *Straßburger Zunft und Polizei Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, hrsg. Johann Karl Brucker (Strasbourg, 1889), 486.

Gelegenheit zum Ehebruch gegeben habe“.<sup>63</sup> Der Basler Rat kritisierte 1417 im Rufbuch die als „riffian“ bezeichneten nichtsnutzigen und wohlhabenden Zuhälter, die

offen verruocht riffian sin wellent, und ligent die stätes uf armen vorenden töchtern. Und waz die mit iren grossen, sweren, sünden gedeyenent, daz nemment sy inen abe, essent, trinkent und kleident sich daruss köstlich, daz schier nyemand weiss, ob es jung'herrn oder welherleye lüte si sint, und tragen sich weidenlicher und köstlicher denn etliche tuond, die zwey hundert guldin gelts oder me habent. Darumbe so hant rat und meister erkennet und wellent och, welhe die sint, die sich sölischer armer töchtern begangent, daz der jeglicher in diesen nechsten vierzehn tagen einen gelwen kugelhuot ane zipfel und daruff drye swarz gross wurfel mit grossen wissen ougen geneyet tragen sol stätes [...].<sup>64</sup>

Offensichtlich war Zuhälterei schon damals ein sehr einträgliches Geschäft. Die Prostituierten werden dagegen als „arme fahrende Töchter“ bezeichnet. Von einer Marginalisierung der Huren kann in Basel keine Rede sein. Hingegen hatten die Stadtväter durchaus Verständnis für Frauen, die in die Fallstricke als kriminell eingestufter Zuhälter gerieten. Auch in Konstanz werden in den Ratsprotokollen des 15. Jahrhunderts wiederholt „riffiane“ erwähnt, die als Begleiter der Dirnen auch als Spieler und Betrüger in Erscheinung traten, und nach 1430 als Zeichen für ihre Sesshaftigkeit als „Frauenwirte“ begegnen.<sup>65</sup> Nach einem Eintrag im Konstanzer Ratsbuch von 1449 werden der Frauenwirt und seine Frau zu einer Geldstrafe von 515 Pfennigen verdonnert, weil sie gemeinsam eine Frau in das Frauenhaus gezogen haben:

Item [...] ist der frowenwirt  
und sin hußfrow gestrafft umb dxiiv  
pfund pennig umb das sy ein frowen  
in das frowen hus zogen hat [...]<sup>66</sup>

Dirnen waren auch Handelsobjekte. So wurde Margarete Füglinsperg 1479 für drei Gulden vom Luzerner Frauenwirt an seinen Konstanzer Kollegen verkauft. Margarete verschuldete sich schnell wegen Kost und Nahrung sowie neuer Kleider um 10 Gulden. Auch der Luzerner Frauenwirt, bei dem sie in der Kreide stand, forderte sie zurück. Schließlich kam die Sache vor den Konstanzer Rat, der sich an das entsprechende Luzerner Gremium wandte.<sup>67</sup> 1449 bestrafte der Konstanzer Rat den Frauenwirt Hans Schertzinger, weil er eine Frau ins Bordell gezwungen hatte und eine andere als Dirne anzuwerben versuchte.<sup>68</sup> 1505 verklagte eine Frau aus Lindau den Konstanzer Wirt Hans Metzger, da er ihr eine Beschäftigung als Köchin versprochen hatte und sie von

<sup>63</sup> Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 161.

<sup>64</sup> *Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel*, von Professor Dr. Karl Baas, Karlsruhe, hrsg. G. A. Wehrli, Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen, Bd. 7 (Zürich, 1926), 22.

<sup>65</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 41.

<sup>66</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Ratsprotokolle*, B I/15, fol. 241 (1497).

<sup>67</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 59.

<sup>68</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 65, 213.

den Frauen im Haus mit Schlägen gezwungen wurde, sich als Prostituierte zu verdingen:

Ain frow von lindow hat angebracht, es syg der frowenwirt Hanns Metzger gen Bibrach cummen und hab sy gedinget zü ainer kochinen, do hab sy ußgedingt, sy welle nüt arges thuon. Als sy nun herkommen syg, wellt er sy zwingen, das sy thet wie die anderen, das welte sie nit tuon, so schlungen die frowen sy, also wainete sy, [...]<sup>69</sup>

Im selben Jahr untersagte der Konstanzer Rat den Kauf und Verkauf von Prostituierten.<sup>70</sup> Strikt verboten war die Beschäftigung von Ehefrauen in den städtischen Frauenhäusern. So bestrafe der Konstanzer Rat 1497 den Frauenhauswirt Heinrich Winter und seine Frau, weil sie eine verheiratete Frau in ihrem Etablissement geduldet hatten.<sup>71</sup> Einem Konstanzer Frauenwirt, der eine junge Prostituierte nach Ulm geschickt hatte, wurde am 22. Januar 1510 vom Rat befohlen, diese bei einer Strafe von 2 Gulden binnen zehn Tagen zurückzuholen.<sup>72</sup>

Aussicht auf Reichtum verlockte durchaus selbst ehrbare Frauen, sich dem horizontalen Gewerbe hinzugeben. Während des Konstanzer Konzils (1414–1418) wird in einer Handschrift des 15. Jahrhunderts ein Honorar für eine Prostituierte von 800 Gulden erwähnt, eine für damalige Verhältnisse unglaublich hohe und damit eher unglaubwürdige Summe.<sup>73</sup> Zum Vergleich: Hohe Herren im Dienst Kaiser Sigismunds wurden mit 500 bis 600 Gulden entlohnt.<sup>74</sup> In einem Gedicht von Eberhardt Windeckes, einem Gelehrten am Hof des Kaisers, heißt es über eine der Folgen des Konstanzer Konzils (1414–1418):

Nu hat man nuwe mere in dem  
lande vernomen,  
Sit das concilium gon Costenz ist kommen,  
die dirnen sind gemelich,  
und sind auch worden wacker und rich.  
Die swedschen mägde, die sind ein-  
fältig gewesen  
nu hat man also die letzten in wol gelesen,  
daß die die kunste triben recht;  
si kument eben herren und knecht.

<sup>69</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Ratsprotokolle*, B I/23, fol. 477 (1505); in Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 65, 213.

<sup>70</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 105.

<sup>71</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 214.

<sup>72</sup> Peter Meisel, *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert*, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 8 (Konstanz, 1957), 117: „Als dann im verschinen jar ain jungs tochterlin ufsetzlichen in das frowenhus gesetzt ist und aber der frowenwirt das gen Ulm geschickt, hat man im geboten, das er das tochterlin in 10 tagen herbring, so welle mans lesen mit 2 fl.“

<sup>73</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 22.

<sup>74</sup> Dieter Kühn, *Ich Wolkenstein. Eine Biographie* (Frankfurt a. Main, 1980), 155.

Die frömbde sproch hat sich zu uns  
gemischet,  
etlich hat den iren do erwischet.  
Dukaten, nobeln und krone  
wollent die swebschen dirnen von den gesten hon.<sup>75</sup>

Sollte Windeckes Recht gehabt haben, hätten sich viele junge Frauen für Geld einer zahlungskräftigen Kundschaft angeboten, also nicht nur Professionelle einschlägiger Etablissements. Auch Oswald von Wolkenstein beklagte die teuren Preise für Liebesdienste in Konstanz zur Zeit des Konzils:

Denk ich an den Bodensee,  
tut mir gleich der Beutel weh!  
Zahlte dort im Haus „Zur Wide“  
Schillinge für Liebesdienste.<sup>76</sup>

Der normale Dirnenlohn betrug dagegen in Konstanz zwischen 3 und 6 Pfennige.<sup>77</sup> Der Theologe Johannes Nider (um 1385–1438) schrieb in seinem Werk *De visionibus et de revelationibus*, dass eine wunderschöne Prostituierte, die auf dem Konstanzer Konzil zu Reichtum gelangt war, als Gespielin des Teufels in Winterthur in Erscheinung trat.<sup>78</sup> Stigmatisierungen von Prostituierten als Hexen dürften durchaus vorgekommen sein. Auch wenn es sich um literarische Quellen handelt, so zeigen sie doch, dass große Ereignisse und berühmte Städte zahlreiche Prostituierte in der Hoffnung auf Gewinn anzogen und wohl auch manches „ehrbare“ Mädchen den finanziellen Verlockungen nicht widerstehen konnte. Beim Konstanzer Konzil (1414–1418) sollen sich ca. 1500 Dirnen in der Stadt aufgehalten haben, beim Basler Konzil (1431) sogar 1800. In Venedig zählte man 1509 ganze 11634 Prostituierte unter 300.000 Einwohnern.<sup>79</sup> Der Konstanzer Stadtschreiber Gebhard Dacher ergänzte seine Abschrift der Richental Chronik um den Vermerk, dass der Chronist Ulrich von Richental (um 1360–1437), der im Auftrag Herzog Rudolfs von Sachsen die Dirnen zählen sollte, bei 700 aufgehört habe.<sup>80</sup>

75 *Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, gesammelt und erläutert von B. von Liliencron, Bd. 1 (Leipzig, 1865), 264, Nr. 54.

76 Kühn, *Ich Wolkenstein*, 519.

77 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 70.

78 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 24.

79 Wikipedia: *Prostitution*, [https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution\\_im\\_Mittelalter](https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution_im_Mittelalter) (Zugriff 06.03.2019).

80 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 29.

## 2.3 Prostituierte im Frauenhaus

Mittelalterliche Stadträte legalisierten die Prostitution durch die Einrichtung von Bordellen.<sup>81</sup> Bereits der um 1275 entstandene Schwabenspiegel nennt mehrfach „Hurenhäuser“.<sup>82</sup> Während in Hamburg, Augsburg und Zürich seit dem 13. Jahrhundert Frauenhäuser erwähnt werden, findet sich der erste Beleg von Freudenhäusern in Wien in einem Freiheitsbrief von Herzog Albrecht III. erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Darin hatten einige Ratsherren eine wohltätige Stiftung für Dirnen ins Leben gerufen, die dem sündigen Leben entsagen und „in ain puzzendes leben“ wechseln wollten. Um 1395 sind zwei Bordelle vor dem Widmertor und eines in der Nähe des Tiefen Grabens belegt.<sup>83</sup>

Der Konstanzer Rat hatte mit der Einrichtung des Frauenhauses vor allem die Handwerksgesellen im Blick, die sich in großer Zahl als Besucher zwischen 1376 und 1521 nachweisen lassen. Als Kunden traten ein Badstubenknecht, zwei Metzger, ein „armer“ Knecht, zwei Kramer, ein Zimmermannsgeselle, ein Bader, ein Fahrender, ein Stadtbote, ein Geistlicher, ein Weinbauer, ein Steinmetz, ein Fischer, zwei Schmiedegesellen, ein Binder, ein Schneider, ein Knecht, ein Lehrjunge, ein Bäckergeselle, ein Schuhmacher, ein Spitalsknecht, ein Tischler und ein Schlosser auf.<sup>84</sup>

Mit der Verabschiedung von Frauenhausordnungen – 1470 in Nürnberg, 1472 in Nördlingen, 1500 in Straßburg<sup>85</sup> – wurden die Prostituierten als Berufsstand anerkannt und der kommunalen Aufsicht unterstellt, die durch den Frauenwirt, in der Regel ein Beisasse, also ein Auswärtiger, wahrgenommen wurde. Diese Ordnungen sollten die Dirnen schützen, aber auch verhindern, dass Ehefrauen im Bordell anschafften. In der Konstanzer Frauenhausordnung von 1507 wurden den Dirnen umfangreiche Rechte zugestanden, so die Möglichkeit der Herauslösung durch Verwandte oder andere ehrbare Personen, der Verzicht auf Arbeit im Falle von Kinderreichtum oder Krankheit, die Gewährung von Freizeit an Sonn- und Feiertagen durch erzwungene Schließung der Einrichtung, die Verabreichung von zweimaligen warmen, unentgeltlichen Speisen pro Tag mit Käse, Äpfeln und Birnen oder anderem Obst je nach Jahreszeit für 4 Pfennige sowie einer Weinmahlzeit mit zwei warmen Gerichten für 6 Pfennige und den Selbstbehalt von zwei Dritteln des Freierlohns. Der Frauenwirt sollte der Stadt 12 Gulden im Jahr geben, an jedem Fronfasttag 3 Gulden, und das Haus in einem guten Zustand hal-

---

<sup>81</sup> Edith Ennen, *Frauen im Mittelalter* (München, 1991), 145; Franz Irsigler und Klaus Arnold, *Bettler und Gaukler Dirnen und Henker* (München, 1996), 179; Regina Schulte, *Sperrbezirke* (Hamburg, 1994), 14.

<sup>82</sup> Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 160.

<sup>83</sup> Werner Sabitzer, „Geschichte der Prostitution in Wien,“ *Öffentliche Sicherheit* 11/12 (2000): o. P., [https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11\\_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf](https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf) (Zugriff 27.05.2025).

<sup>84</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 222.

<sup>85</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 106.

ten.<sup>86</sup> Die Fürsorge des Basler Rates zeigte sich ebenfalls in einer Vorschrift von 1480 für den Frauenwirt, wie er sich verhalten sollte, wenn eine Dirne aus dem Frauenhaus davonlief und ihr von ehrbaren Leuten geholfen würde „oder sust in willen fromm zu werden“ die Absicht hätte, und eine weitere Basler Ratsverordnung von 1497 bestimmte, „den frowenwirten zu sagen, dass sie die armen dyrnen hiefuro am Sonntag und helgen Tagen lassen zu kirchen, beerdigungen und messe lösen und zimlicher erlicher kleidung sich gebruchen.“<sup>87</sup> Der Konstanzer Rat verbot nach 1436 bei einer Geldbuße die Beschäftigung von Prostituierten an „unserer lieben Frauenabend“, an Samstagen und an den Vigilien.<sup>88</sup> Aus einer Konstanzer Quelle aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts geht hervor, dass der Beischlaf im Frauenhaus besteuert war, woran der Rat kräftig mitverdiente.<sup>89</sup>

Die detaillierten Frauenhausordnungen konnten die Dirnen nicht schützen. Der Konstanzer Rat bestrafte 1443 den Frauenwirt Hans von Mainz und seine Frau wegen der Misshandlung einer Dirne.<sup>90</sup> In den Jahren 1466, 1475 und 1520 wurde in Konstanz erneut wegen Verletzung einer Dirne im Frauenhaus verhandelt.<sup>91</sup> Als 1468 ein „armes Dirnlein“ im Basler Frauenhaus ermordet wurde, verurteilte der Rat den Wirt zum Rädern und die Wirtin zum Lebendig begraben.<sup>92</sup> In Nördlingen war 1470 die Prostituierte Els von Eichstätt schwanger geworden. Nach heftigen Vorwürfen hatte ihr die Frau des Bordellpächters einen Kräutertrank bereitet, der schließlich eine Fehl- oder Totgeburt einleitete. Das Gerücht vom Kindsmord im Nördlinger Bordell machte die Runde, bis sich der Rat gezwungen sah, den Betrieb zu überprüfen.<sup>93</sup> Auch das ausführliche Verhör der Anna von Ulm zeigt, wie es einer Prostituierten im Nördlinger Frauenhaus erging. Vor dem Rat gab Anna an, dass sie dem Frauenwirt 23 Gul-

---

86 Meisel, *Die Verfassung*, 147.

87 *Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel*, 22.

88 Otto Feger, *Vom Richtebrief zum roten Buch. Die älteste Konstanzer Ratsgesetzgebung*, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. VII. (Konstanz, 1955), 173: „Von der frowenwirt wegen. Ain raut haut gesetzt, also welher frowenwirt in sinem hus jemant an unser lieben frowen abend, als dik der in jar komet, frowen und man by ainander ligen lauset und das kuntlich wider, als dik sol er von ye zwain personen, die also ainander begriffen werdent, 5 lb. d. in den spital am Merkstatt unlaeßlich zuo bezalent zu buoß vervallen sin. Desglichen am samstag und allen andern vigilen zuo nacht 1 lb. d. och als dik das beschicht.“

89 Meisel, *Die Verfassung*, 148: „Der nuwen frowen wirtin ordnung des frynen hus halben. Item die frowen wirtin so alle jar 8 gulden geben, namlich all frondvasten 2 gulden, und sol die stat die zins vom hus geben, und sol die wirtin von aimer frowen vom man 1 d und ainem schlaf, dz wenn sy selber ligt, nemen 2 d.“

90 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 212.

91 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 220.

92 *Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel*, 23.

93 Jamie Page, „Inside the Medieval Brothel,“ *History Today* 69/3 (June 2019), <https://www.historytoday.com/archive/feature/inside-medieval-brothel> (Zugriff 03.02.2023).

<https://www.augsburger-allgemeine.de/noerdingen/Das-Leben-der-Wanderhure-aus-alten-Akten-rekonstruiert-id19046761.html> (Zugriff 05.03.2019).

den schulde und daher mit Schlägen mit dem „farren zagal“ (Ochsenziemer) gezwungen wurde, auch zu „unziemlichen zeyten“ oder wenn sie ihre „fraulichen krankhait“ (Menstruation) habe, Kunden zu bedienen. Man gebe ihr auch oft wenig oder schlechtes Essen. Kleidung würde der Frauenwirt zu überhöhten Preisen verkaufen. Auch müsse sie für die Wirtin spinnen. Der Kirchgang wäre ihr auch verboten gewesen. Würden „gute Gesellen“ höhere Preise bezahlen, müsse sie dieses an den Frauenwirt abliefern. Sie hätte der Wirtin etliche Hemden ausgeliehen, die diese an Juden versetzt habe. Daher hätte sie auch kein Unterhemd an, und die Wirtin wolle ihr auch keines geben, sodass sie nicht unter „ehrbare Leute“ gehen konnte.<sup>94</sup>

Die Mehrzahl der Huren in Avignon waren keine herumziehenden Frauen, sondern Töchter von heimischen Tagelöhnnern und Handwerkern, Gesellen und selbst Handwerksmeistern, von denen etwa zwei Dritteln mit 17, das andere Dritteln bereits vor dem 15. Lebensjahr mit diesem Gewerbe begann.<sup>95</sup> „Heimliche Mädchen“ waren in Dijon etwa 17 Jahre alt, „Bedienerinnen“ in den Badhäusern um die 20 und Huren im Frauenhaus ca. 28 Jahre.<sup>96</sup> Die Nachnamen von Prostituierten, z. B.: Els von Eichtstatt oder Anna von Ulm, zeigten an, woher sie kamen. Die Dirnen des Rhône-Tales etwa stammten aus Flandern, dem Artois, der Picardie, dem Hennegau oder dem Barrois.<sup>97</sup> Letztendlich ging es auch um den Schutz junger, unverheirateter Mädchen, alleingelassener Ehefrauen und Witwen, die Opfer sexueller Gewalt werden konnten. Der Status der Ehe schützte die meisten Frauen, denn ein langes Single-Dasein ließ viele Männer an deren Ehre zweifeln. So wurden in Dijon den Gerichtsakten nach nur sieben Frauen von Handwerksmeistern vergewaltigt.<sup>98</sup>

Trotz der genannten Probleme waren Dirnen im Frauenhaus sicherer als auf der Straße. Zum Schutz der Frauen trug auch deren Kleidung bei, die sie als städtische Prostituierte auswies. Die Kleidung sollte in Basel derart beschaffen sein, „daz alle dirnen mentel tragent sollen, die nit länger syen denn einen Spann lang unterhalb dem gürtel“, damit man sie von den ehrbaren Frauen unterscheiden könne. Welche aber einen „lengeren mantel trüge, sollen die stattknecht inen denselben abziehen und nehmen.“<sup>99</sup> In Wien sollten die Dirnen ein gelbes Tuch an der Achsel tragen, in Augsburg einen Schleier mit einem grünen Strich in der Mitte, in Frankfurt am Main einen gelben Saum und in Zürich sowie in Bern ein rotes Käppeli. Da es „ehrbar“ Frauen untersagt war sich „herauszuputzen“, hießen Prostituierte auch „Hübschlerinnen“.<sup>100</sup>

---

<sup>94</sup> Peter Schuster, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)* (Paderborn, 1992), 11.

<sup>95</sup> Schuster, *Das Frauenhaus*, 45.

<sup>96</sup> Schuster, *Das Frauenhaus*, 46.

<sup>97</sup> Rossiaud, *Dame Venus*, 46.

<sup>98</sup> Rossiaud, *Dame Venus*, 40.

<sup>99</sup> *Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel*.

<sup>100</sup> Wikipedia, *Prostitution*, [https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution\\_im\\_Mittelalter](https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution_im_Mittelalter) (Zugriff 05.03.2019).

Die Stigmatisierung durch Kleidung war aber in der mittelalterlichen Gesellschaft durchaus üblich und galt für Stände wie oft auch für Berufe gleichermaßen. Aus dieser Tatsache kann also nicht auf einen Außenseiterstatus von Prostituierten geschlossen werden – im Gegenteil – waren doch städtische Prostituierte gerade durch ihre besondere Tracht besser vor Überfällen geschützt, da diese sie als Schutzbefohlene des Rates auswies. Dessen ungeachtet kommt František Graus zu dem Schluss, dass seit dem 14. Jahrhundert durch eine Zunahme von Verordnungen die Marginalisierung und Stigmatisierung der städtischen Prostituierten zunahm und sich deren Integrationsmöglichkeiten verringerten.<sup>101</sup> Dem hält Beate Schuster entgegen, dass der Konstanzer Rat sogar 1428 in Erwägung zog, den städtischen Dirnen ein Zeugnisrecht zuzugestehen, ein Privileg, welches nicht einmal ehrbare Bürgerinnen besaßen.<sup>102</sup> In den Quellen der Bodenseestadt werden die Prostituierten als „fahrende“ oder „arme Fräulein“ bezeichnet – eine Bezeichnung also, die sonst nur adligen, unverheirateten Damen zukam (freilich ohne den Zusatz „fahrend“ oder „arm“).<sup>103</sup> Auch listen die Bettelverbote von 1385 und 1388 die Dirnen in einer Reihe mit öffentlichen Bediensteten auf, ein weiteres Indiz für deren öffentliche Stellung.<sup>104</sup>

Ein Ausstieg aus der Prostitution war im Mittelalter grundsätzlich möglich, gelang aber nur wenigen. Entweder sie fanden eine Anstellung als Dienerin oder sie traten in die Gemeinschaft der Reuerinnen ein, was in Avignon aber nur „hübschen“ Frauen über 25 erlaubt wurde.<sup>105</sup> Das um 1140 entstandene *Decretum Gratiani* gestattete dies nur unter der Bedingung ihrer Verheiratung, wenn ein Mann nachweisen konnte, die Hure wieder auf einen rechten Weg zu führen.<sup>106</sup> Aber welcher Mann wollte schon eine Frau mit einem „liederlichen Ruf“? Da nützte es wohl auch nicht viel, wenn mitunter Stadträte durch die Gewährung einer Mitgift ehemalige Dirnen in den „ehrbarer“ Ehestand vermitteln wollten.<sup>107</sup> Auf diese waren die Prostituierten angewiesen, da der Dirnenlohn in der Regel nur wenige Pfennige betrug, damit dieser auch für Gesellen, Lehrlinge oder Studenten erschwinglich war.<sup>108</sup> In Konstanz ließ der Rat in seiner Frauenhausordnung von 1507 eine Auslösung einer Dirne durch die Verwandten oder andere „ehrbare“ Personen nach seinem Ermessen zu.<sup>109</sup> Peter Schuster hat

---

<sup>101</sup> Graus, „Randgruppen,” 524.

<sup>102</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 35.

<sup>103</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 36.

<sup>104</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 37.

<sup>105</sup> Rossiaud, *Dame Venus*, 48.

<sup>106</sup> Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 163.

<sup>107</sup> Rossiaud, *Dame Venus*, 49.

<sup>108</sup> Gustav Schönfeld, *Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg*, Sozialgeschichtliche Forschungen 2 (Weimar, 1897) 80.

<sup>109</sup> Meisel, *Die Verfassung*, 117: „4) Item welliche frow zu den ee kumen oder sunst büssnen und in disem stand nit mer sin weltl, oder ob ir vater, muter, bruder oder ander fründ und erber parsonen komen, die sy herus lösen und in ain ersamen leben setzen welten, das sol er allwegen inen gestattnen, doch sol die ußlösung sin nach ains rats erkantnuß.“

sich in einem Aufsatz mit verschiedenen „Integrationshilfen für reumütige Prostituierte im Mittelalter“ auseinander-gesetzt, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.<sup>110</sup>

Hin und wieder berichten die Konstanzer Quellen von weggelaufenen Dirnen oder Entführungen. Eine Konstanzer Prostituierte, die in die Augustinerkirche gerannt war, wurde vom Frauenhauswirt mit Gewalt zurückgebracht. Andere hatten mehr Glück, da sie mittels Fluchthelfern entkommen konnten, wie die von Frauenhauswirten vor dem Konstanzer Rat angestrengten Prozesse auf Schadensersatz 1457, 1470 und 1473 vermuten lassen. Vier Prostituierten gelang 1507 in Konstanz anlässlich eines von Knechten wohl absichtlich angezettelten Streites die Flucht. Fünf Jahre zuvor hatten ebenfalls Gesellen mehrere Dirnen zum Tanz auf die Straße entführt.<sup>111</sup> Prostituierte konnten also mittels der Hilfe von Männern durchaus aus dem Frauenhaus – wenn auch wohl nur zeitweilig – entkommen, wenn es ihnen gelang, Freier auf ihre Seite zu ziehen.

Dass trotz aller Bemühungen des Konstanzer Rats, die Prostituierten zu schützen, Übergriffe auf einige Dirnen nicht ausblieben, passt zu den unsicheren Verhältnissen in einer mittelalterlichen Stadt. So schnitten aufgebrachte Bürger in Konstanz einer Dirne 1429 die Haare ab, andere entwendeten ihre Kleider oder beleidigten Prostituierte.<sup>112</sup> Übergriffe auf Dirnen und Beleidigungen von Prostituierten wurden aber als eine Verletzung des städtischen Friedens geahndet, da in Konstanz, wie in anderen Städten auch, Dirnen als „öffentliche Frauen“ galten. Daher mussten Täter auch einen Teil der Geldbuße an die Stadt abführen. Das kam wohl öfters vor. So ist in Straßburg 1332 die Bezeichnung „Hurensohn“ („ir surtigen hurrensüne“) als Schimpfwort belegt.<sup>113</sup> Und in Magdeburg beklagte sich Margarete Dannenfeldes, eine Magd des Bürgers Claus Synder, am 14. Juli 1495 beim Rat von Zerbst, dass die Frau von Marcus Emmen und Hudenhagen sie mit vielerlei Worten wie „unnütze und boshafte Hure“ („unnutte und boszlich hure“) sowie „diebische Hure“ („horre defynne“) angegriffen und weiterhin vor dem Richter verklagt habe und „sie wider Gott und allem Recht gefangen gesetzt“ wurde und sie „zum großen Hohn und Schmach ihren guten Ruf geschmäht hat, was von ihr und ihren Verwandten nicht geduldet werden kann“ („und widder god unde alle recht vencklich ghesettet my to groten hon unde smaheyth myn gude geruchte besmyttet my unde mynen frunden unlydelick“). Daher bitte sie, ihren Widerpart vor das Gericht zu laden, um ihr „für solchen großen Frevel und Gewalttat Genugtuung zu verschaffen oder mir einen Tag zu nennen und Geleit zu geben, so dass ich persönlich kommen und meine Beschuldigung vor Euch gegen jene vorbrin-

---

<sup>110</sup> Peter Schuster, „Sünde und Vergebung. Integrationshilfen für reumütige Prostituierte im Mittelalter“, *Zeitschrift für Historische Forschung* 21/2 (1994): 145–170.

<sup>111</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 60–63.

<sup>112</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 35.

<sup>113</sup> *Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, hrsg. Hans Witte und Georg Wolfram, Bd. 5 (Strasbourg, 1896), Nr. 1, p. 5.

gen kann und darauf soll entschieden werden, was Rechtens ist, geschieht dies nicht, muss ich dieses dann meinen Brüdern klagen, um mein Recht gegen jene zu erhalten“ („so bidde gy, de sulffte myne widerparth vor jw vorbotschoppen, sy antoholdene, my vor sodan groten homodt unde gewalt genuch to donde effte my eynen dach vorschryven unde geleyde gheven, dath ik personlich dar moge kamen unde myne schult vor jw jegen sy to vortellende unde dar up, wes recht is, to erkennende, is des nicht, moth ik ensodansz mynen brodern klagen, myn recht jegen sy to bekommende“).<sup>114</sup>

Trotz aller Bemühungen städtischer Gremien um den Schutz der Prostitution und um das öffentliche Ansehen der städtischen Dirnen konnten sie an der Einstellung der „ehrbarer“ Bürger zum horizontalen Gewerbe nichts ändern.

### 3 Vom geschützten zum verfolgten Gewerbe

Als Prostituierte wurden im Mittelalter neben den erwerbsmäßigen Huren in städtischen Frauenhäusern grundsätzlich alle Frauen angesehen, die Ehebruch begangen oder mit mehreren Männern für oder ohne Entlohnung sexuelle Kontakte unterhielten. Hinzu kamen die Haushälterinnen der Pfarrer, die nach Einzug der Reformation begründet oder unbegründet in den Verdacht gerieten, Dirnen zu sein. Während der Rat die öffentliche Prostitution unter ausdrücklicher Berufung auf Augustinus nicht nur duldet, sondern durch die Einrichtung von eigenen Bordellen förderte, stellte er die nichtöffentliche Prostitution unter Strafe. Fahrende Zuhälter, die zum Teil zu sesshaften Frauenhauswirten wurden, standen unter misstrauischer Beobachtung des Rates, während man in den dort beschäftigten Dirnen eher „arme, fahrende Töchter“ sah und durchaus Verständnis für ihre soziale Situation aufbrachte.

Die Einrichtung von öffentlichen Bordellen und der Erlass von Frauenhausordnungen zeigen, dass im Mittelalter Prostituierte nicht zwingend Außenseiter waren

---

<sup>114</sup> *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete/26–28, Bd. 3, hrsg. Gustav Hertel (Halle an der Saale, 1896), 571, Nr. 945: „Minen fruntlichen gruth thovorn. Ersamen leven hern. Ik klagewisz jw to vorstande vorbrente, wodane wisz Marcus Emmen syne vrouwe unde Hudenhagen myt mannigerleyen worden synt angefallen unnutte und boszlich hure unde horre defynne to nennende unde vorth myt dem richter angefangen und widder god unde alle recht vencklich ghesettet my to groten hon unde smaheyth myn gude geruchte besmytet my unde mynen frunden unlydelick; wodeme alle, so id nu eyn gesette is all umne here, dat men sodanne sake irst vor den hern, dar de schuldener under sitten, vorhoren schall, so bidde gy, de sulffte myne widerparth vor jw vorbotschoppen, sy antoholdene, my vor sodan groten homodt unde gewalt genuch to donde effte my eynen dach vorschryven unde geleyde gheven, dath ik personlich dar moge kamen unde myne schult vor jw jegen sy to vortellende unde dar up, wes recht is, to erkennende, is des nicht, moth ik ensodansz mynen brodern klagen, myn recht jegen sy to bekommende, des jw schryfftlike antwerde myth dussen jegenwerdigen, wile ik will sodanen homoth nicht umrue susz geladen hebben, des weseth wissze, darmede gade bevolen. Hastich ut Magedeburg am dingesbach na Margarete XC qunito. Margarete Dannenfeldes, Claus Synders mageth.“

und auch nicht per se zu den Randgruppen gezählt werden können. František Graus räumt zwar ein, dass die Prostitution als ein wenig ehrbares Gewerbe angesehen wurde, aber die Dirnen dennoch vor dem 14. Jahrhundert nicht zu den Randständigen gerechnet werden können.<sup>115</sup> Die fehlende Ehrbarkeit des Gewerbes schloss eine Aufnahme der Prostituierten in eine Zunft aus. Huren, die allzu offensiv für ihre Künste warben, liefen Gefahr, beim Rat verleumdet zu werden. So beschwerten sich etwa in Heidelberg 1494 viele Bürger über die „Anmache“ durch Prostituierte.<sup>116</sup> Das aktive Suchen nach Freiern passte nicht in das Bild der „armen, fahrenden Tochter“.

Die Marginalisierung der Prostituierten hing mit einem Frauenbild zusammen, wonach eine „ehrbare“ Frau verheiratet bzw. Witwe oder Nonne sein musste. Die fehlende Ehrbarkeit der Dirnen in den Augen der Bevölkerung führte ebenfalls dazu, dass Beleidigungen öfter vorkamen. Nach dem Augsburger Stadtrecht von 1527 bleibt sogar die Vergewaltigung einer Prostituierten straffrei.<sup>117</sup> Die Stigmatisierung durch Kleidung, die eigentlich die Prostituierten als öffentliche Frauen schützen sollte, dürfte ebenfalls zu ihrer Verachtung beigetragen haben. Auf der anderen Seite zeigt die besondere Achtung von Prostituierten noch lange Zeit ihre Rolle als Fruchtbarkeitsbringerinnen und ihre damit verbundene Teilnahme an öffentlichen Festen.<sup>118</sup> Für den Kaiser Sigismund in Wien im Jahr 1435 stattete man städtische Huren mit einer Empfangskleidung aus Samt aus. König Ladislaus Postumus erhielt 1452 bei seiner Ankunft in der Donaustadt eine Abordnung von „Hübschlerinnen“.<sup>119</sup> Mitte des 15. Jahrhunderts sah sich dagegen ein Herzog, der sich in Augsburg mit Prostituierten vergnügte, mit einem Sturm öffentlicher Entrüstung konfrontiert.<sup>120</sup>

Als indes im Jahr 2010 junge Prostituierte zu den Festen des italienischen Präsidenten Berlusconis, auch Bunga – Bunga – Parties genannt, eingeladen wurden, löste das einen öffentlichen Skandal aus.<sup>121</sup> Wie erklärt sich der veränderte Umgang mit Prostituierten? Die in vielen spätmittelalterlichen Städten an die Macht gelangten Zünfte betonten die Ehrbarkeit der Frauen ihrer Mitglieder.<sup>122</sup> Die Bordelle wurden vor allem wegen ihrer Kontakte zu Kriminellen in der mittelalterlichen Stadt über-

---

115 Graus, „Randgruppen,“ 324.

116 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 163.

117 Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 163.

118 Eduard Stemplinger, *Antiker Aberglaube in modernen Ausstrahlungen* (Leipzig, 1922), 44.

119 Werner Sabitzer, „Geschichte der Prostitution“.

120 Fritz, *Geschichte der Sexualität*, 163.

121 Siehe <https://www.merkur.de/politik/professionelle-prostituierte-berlusconis-festen-zr-1515003.html> (Zugriff 05.03.2019); [https://de.wikipedia.org/wiki/Bunga\\_Bunga](https://de.wikipedia.org/wiki/Bunga_Bunga) (Zugriff 05.03.2019).

122 Richard Koebner, „Die Eheaffassung des ausgehenden deutschen Mittelalters,“ *Archiv für Kulturgeschichte* (1911), 136–198, 279–318; Rudolf Wissert, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7, 2. Auflage, besorgt von Ernst Schraepler, (Berlin, 1971), 254; Frank Göttmann, *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, Frankfurter Historische Abhandlungen 15 (Wiesbaden, 1977), 147, 151.

wacht und ihr Betrieb beschränkt. Dies hatte nach František Graus eine „volle Stigmatisierung der Dirnen“ zur Folge.<sup>123</sup> Die obrigkeitliche Reglementierung der spätmittelalterlichen Gesellschaft war jedoch ein allgemeines Phänomen und diente auch der Sicherung des Sozialprestiges in einer vielschichtiger gewordenen städtischen Gesellschaft.<sup>124</sup> Die einzelnen Außenseiter wurden zu echten Randgruppen zusammengefasst.<sup>125</sup> Im Zuge der Reformation verschärften sich in Europa die Moralvorstellungen weiter. So erließ der Konstanzer Rat 1509 eine neue Eheordnung, um uneheliche Partnerschaften zu untersagen, nachdem er bereits ein Jahr zuvor neben dem Pranger am Obermarkt einen Strafkäfig für Sittlichkeitsdelikte aufgestellt hatte.<sup>126</sup> Eine Frau, die in unehelichen Verhältnissen lebte, konnte in Konstanz auch in den Ziegelgraben, also in einen Teil der Vorstadt, verwiesen werden, wie ein Fall von 1508 zeigt.<sup>127</sup> Dabei ging es dem Rat um die Absonderung dieser Frauen von den „ehrbar“en Bürgern. Als Folge der Reformation wurde in Konstanz 1520 eine Sittenzucht verabschiedet, die zwar Ehebruch, Prostitution und Kuppelei unter Strafe stellte, jedoch nicht zur Schließung des städtischen Bordells führte.<sup>128</sup>

Nach einer Predigt des Reformators Ambrosius Blarer in der St. Stephanskirche gegen die Prostitution schloss der Rat am 26. Februar 1526 schließlich das Frauenhaus.<sup>129</sup> Ehebruch sollte nach einer Konstanzer „Ordnung der ußtriber der frömbden lüt“ vor dem Rat angezeigt werden, um eine Versöhnung der Eheleute zu ermöglichen.<sup>130</sup> Am 26. März 1527 verabschiedete der Konstanzer Rat eine „Ordnung der hurerey und offner kebssitzung,<sup>131</sup> um „den unverschampten laster des eebruchs und offner hurery“ entgegenzutreten. Neben der Verpflichtung auf die eheliche Treue sollten die ledigen Männer und Frauen „ire concubinen oder unehlichen byligeren hiezwüschen und nächstem sanct Jörgen tag, das der 23. Tag des monats aprilis sin würt, von inen tuon und verlassen, und dergleichen kaine mer annemmen noch zu hus setzen.“<sup>132</sup>

---

123 Graus, „Randgruppen,“ 323.

124 Graus, „Randgruppen,“ 321.

125 Graus, „Randgruppen,“ 347.

126 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 96.

127 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 113.

128 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 116.

129 Meisel, *Die Verfassung*, 117.

130 *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, hrsg. Otto Feger, Konstanter Stadtrechtsquellen, Bd. 4 (Konstanz, 1951), 38: „§ 3 Desglich söllend sy der elüten halb, die von ander ursach wegen dann des eebruchs oder on wissen und willen des rats von ain andern sind, mit vlyß handlen, das ys zu sammen kummint und eliche bywonung ainandern tuen. An welhem sy aber den mangel, abgang oder schuld findent, das söllend sy dem rat fürhalten, der sol dann wyter drum handlen, damit das schuldig gestraft oder für die statt geschrieben wird.“

131 Von Kebse für Liebhaberin.

132 *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, 41.

Der Konstanzer Rat untersagte den außerehelichen Geschlechtsverkehr sowie das gemeinsame Übernachten nicht verheirateter Paare in Wirts- und Privathäusern, wie ein Urteil vom 27. Januar 1527 zeigt.<sup>133</sup> Dieses Hurereiverbot wurde 1531 in Konstanz durch eine neue Zuchtordnung ersetzt, mit der der Rat ebenso wie mit der Einführung eines Sittengerichtes das Zusammenleben der Bürger und Einwohner regeln wollte.<sup>134</sup> Die Konstanzer Zuchtordnung von 1531 orientiert sich an den Ideen des Schweizer Reformators Huldrych Zwingli.<sup>135</sup> Der Rat wurde damit zum Wächter über Glaubens- und Sittenfragen.<sup>136</sup> Die Ordnung belegte Kuppelei mit öffentlicher Schande und setzte auf Unzucht mit Abhängigen, Dienstknechten und Mägden Geld- und Turmstrafen aus. Falls aus einer außerehelichen Verbindung ein Kind hervorging, hatte der Kindsvater dieses bei sich aufzunehmen und die Mutter für das Kindbett mit ganzen 4 Gulden zu entschädigen sowie als Kranzgeld für eine möglicherweise freiwillig aufgeopferte Unschuld ein Paar Schuhe zu bezahlen. Beide Partner wurden zudem bestraft.<sup>137</sup> Der Rat belegte den Ehebruch mit einer Gefängnisstrafe von 4 Tagen und Nächten, die sich im Rückfall erhöhte. Ehebrechern drohte zudem der Verlust aller städtischen Ämter, die Rats- und Gerichtsfähigkeit und das Verbot, an öffentlichen Festlichkeiten teilzunehmen, solange es zu keiner Versöhnung der Ehepartner vor Kirche und Rat kam. Auf Notzucht und mehrfachem Ehebruch stand die Todesstrafe.<sup>138</sup> Ferner schritt der Rat nach einem Zusatz zur Zuchtordnung vom 11. Mai 1538 gegen die „wilden Dirnen“ und gegen die Konkubinen ein und bestimmte, die Wächter alle „gemeinen Metzen“, die sie nachts antrafen, zu verhaften und in das Gefängnis zu führen, damit diese am nächsten Tag der Stadt verwiesen werden konnten.<sup>139</sup> Die Gesetzessammlung des Konstanzer Stadtschreibers Jörg Vögeli verfügte in der Besoldungs-, Bußen- und Gebührenordnung für die vier Ratsknechte etwa das Anzeigen von einheimischen wie fremden Liebhabern („bulen“) sowie am 10. Oktober 1545 von „unehrbaren Weibern“ („unerbere wiber“).<sup>140</sup>

133 Meisel, *Die Verfassung*, 117: „Als Mundi Appetegker und sin husfrow, Matheus Ungers tochter, ain ander kain bywonung tund und er mit huren und sy mit buben sich gmain machent, und des ain häfeli, des ander krügli, wie ain gemain sprichwort ist, brechent und kain scham in solhem offnen huren und buben leben habent: ist uf hüt inen gesagt, das sy mitsampt irem kind in 8 tagen für die statt keren und nit mer hätin kumen sollen, man schick dann nach inen. Obs aber über den hetin kennen, wird man gegen inen handlen, das inen zu swär wirt. Sy habent die statt nit versworn.“

134 Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 130.

135 Zur Konstanzer Zuchtordnung von 1531 vgl. Wolfgang Dobras, *Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation*, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 59 (Gütersloh, 1993), 165–374.

136 *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, 52.

137 Meisel, *Die Verfassung*, 118, Anm. 24.

138 Meisel, *Die Verfassung*, 118.

139 Meisel, *Die Verfassung*, 117.

140 *Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, 22: „§ 3) Item wo sy elüt wissent, es sygen frowen oder man, frömbd oder haimsch, die uff der bulschaft sind oder bulen by inen habent, die

Das von Michael Kuthe angelegte Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von 1549 bis 1570 weist von insgesamt 5626 Einträgen in einem Zeitraum von 21 Jahren lediglich 22 Einträge zu Dirnen auf. Das kann einerseits als ein Indiz für den Rückgang der öffentlichen Prostitution im Zuge der Reformation gewertet werden, zeigt aber andererseits ebenso, dass trotz der Zuchtordnung von 1531/38 das Gewerbe heimlich in der Illegalität weiterblühte. Offenbar gab es in der nördlichen Konstanzer Vorstadt namens Petershausen ein illegales Bordell. Denn 1556 befahl der Rat der „Elbe [Else?] Dienstmann, die jezo ain wirtschaft zu Petershausen betrieb, das etliche gmaine metzen enthalten sol“, solches abzustellen.<sup>141</sup> Im selben Jahr sollte man nach einem weiteren Ratsabschied erneut „die Mätz zu Petershausen“ vertreiben.<sup>142</sup> Doch in dieser Konstanzer Vorstadt gelang das wohl nur teilweise. Denn am 26. Juni 1557 verfügte der Rat erneut, der Mätzte in Petershausen ihren Aufenthalt dort zu untersagen.<sup>143</sup> Im selben Jahr heißt es in einem weiteren Ratsprotokoll, dass „Agtha Daigerin von Newen haus bei Ravenspurg in das vengknus komen, umb das sy sich leichtvertig und als ain gmaine Metz zu Petershausen nidergelassen hat.“<sup>144</sup> 1549 forderte der Rat Ballasar [Baltasar?] Lenger auf, „das er die mezen nit also lasst vor sinem hus sazen und also ein unfur triben lassen.“<sup>145</sup> In Lengers Haus wollte der Rat sodann am 22. März 1561 „vogel und Nest [...] usnemen, also würt und würtin bestrafen.“<sup>146</sup>

Ein Ratsbeschluss vom 14. Juli 1561 verbot das Einlassen einer Dirne in ein privates Gemach.<sup>147</sup> Straßendirnen wurden bestraft, wenn immer der Rat ihrer habhaft werden konnte, was wohl aber eher selten geschah, wie die wenigen Einträge zeigen. Am 16. Februar

---

bulen sygen ledig oder nit, es syge ouch zu welher zyt es well, die sollend sy dem bugermaister anzögen, der soll dann inen nach gestalt der sach verwilligen, das sy die uffhebent, namentlich die frow und der mann, soll aim jeglichem knecht 5 ff d zu straf verfallen sin, und mag aber der rat darnach mit straf gegen inen wyther handlen.“ „Nachtrag vom 10. Oktober 1545 auf fol., p. 35: Ain ersamer rat hat verordnet, das die ratsknecht, wann sy wibspersonen in der stadt sehent, die sy für unerbere wiber oder mätzen arkennent oder argkwenent, das sy dieselbigen dem bugermaister zu bringen söllent, der soll sy dann in fangknis verwaren lassen oder sunst je nach gestalt der sachen gegen inen handlen.“

<sup>141</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 2477, RB B I/65, fol. 166 (ohne Datum).

<sup>142</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 2466, RB B I/60, fol. 60, 76a. (1560).

<sup>143</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 2755, RB B I/60, fol. 127a; I/65, fol. 342 (26. Juni 1557).

<sup>144</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. 2766, RB B I/65, fol. 346a (1557).

<sup>145</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 132, RB B I/59, fol. 34 (1549).

<sup>146</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 1561, RB B /60, fol. 194a (22. März 1561).

<sup>147</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4109, RB B I/60, fol. 200 (14. Juli 1561).

ruar 1558, am Mittwoch vor Fastnacht, verfügte der Rat, die Metze, die im Paradies, einer südwestlichen Vorstadt von Konstanz, über den Graben läuft, in den Torturm zu werfen.<sup>148</sup> Am 10. September 1560 wurden die beiden „gemeinen Metzen“ Marie Kahrina Lienhart und Anna Hagelstein durch die Wächter in Gewahrsam genommen.<sup>149</sup> Zwei Jahre später befahl ein Ratsabschied den Knechten, wenn diese eine „gemeine Metze Tags oder Nachts ergriffen“, in den Torturm zu werfen.<sup>150</sup> Auch wurde am 11. Oktober 1567 den Stadtknechten befohlen, „wann die Metzen mehr über den graben herein gant, diese auch einzusperren (ins Keffe legen).“<sup>151</sup> Ein heimlicher Zutritt zur Stadt war den fremden Dirnen strikt untersagt. Ferner heißt es am 16. Oktober 1560, am St. Gallus Tag, dass den Torwachen befohlen wurde, „dass sy die [...] Mezen so stets vor der statt sin“, nicht einlassen sollen, aber die Dirnen, die durchziehen wollten, „sollend sy passieren lassen.“<sup>152</sup> Offensichtlich warteten vor den Toren der Stadt stets Wanderhuren auf Einlass. Diesen blieb nichts mehr anderes übrig als von Stadt zu Stadt zu ziehen.

Trotz verschärfter öffentlicher Sitten blieben die sogenannten „Pfaffenhuren“, Haushälterinnen und oft auch Geliebte von Pfarrern, ein verschiedentlich von den Konstanzer Stadtvätern angeprangertes Problem. Am 26. Juni 1555 verfügte der Rat: „Die Stubenherren sollen den würt und stubenknechten des Raths bschaid anzaigen der pfeffan Mezen hab die man nit uff hochzeiten laden soll.“<sup>153</sup> Dieser dem Frauenhauswirt und seinen Knechten bekannt zu machende Ratsabschied untersagte, Pfaffendirnen auf Hochzeiten einzuladen. Dem Jerg Maler Vischer, der „ain pfaffen mezen zur Ee genomen“, wurde 1559 das Bürgerrecht aberkannt.<sup>154</sup> Am 7. Juni 1559 wurde „Barbara Heppin“ vor den Rat geladen aus „der Ursach das sy nechtlicher will uff offner gassen gwesen und uff ain pfaffen gewartet hatt mi dem sy die werck der Unkuschait triben wellen.“<sup>155</sup> Im folgenden Jahr rannte Caspar Lür von Frankfurt zum Rat, weil er sich „hir mit ainer Burgers tochter verhyrat die aber ab ime ebruchig worden und ime selbs under augen gesagt sy welle ain pfaffen dirn sin wol er darzu

---

148 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3006, RB B I/ 60, fol. 89a (16. Februar 1558).

149 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3936, RB B I/67, fol. 456a (10. September 1560).

150 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4288, RB B I/60, fol. 224a (1562).

151 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4904, RB B I/60, fol. 331a.

152 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3961, RB B I/60, fol. 183a (16. Oktober 1560).

153 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 1994, RB B I/60, fol. 41a, B I/64, fol. 144a (26. Juni 1555).

154 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3455, RB B I/67, fol. 83a, fol. 84 (1559).

155 Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3497, RB B I/67, fol. 130 (7. Juni 1559).

kain Ursach geben“, worauf sie in den „pruderturm“ eingesperrt wurde.<sup>156</sup> Der „Osanna frytagen“ wurde 1560 untersagt, einen Pfaffen weiterhin zu unterhalten.<sup>157</sup> Am 15. Februar 1563 wurde des „Töbers und pfaff götzen Metzen“ das Bürgerrecht aberkannt.<sup>158</sup> Um eine weitere Aberkennung der Bürgerrechte von „Pfaffenmetzen“ ging es in einem Ratsabschied vom 27. Mai 1564.<sup>159</sup> Besonders hart traf es Haushälterinnen von Pfarrern mit Kind. So ließ der Rat am 22. April 1566 der „pfaff liplis mezen sagen das sy mit dem kind hinweg zieh.“<sup>160</sup>

Aus städtischen Prostituierten und ehemals Schutzbefohlenen des Rates wurden Straßendirnen und damit Außenseiterinnen, die seit dem 16. Jahrhundert als unehrenhaft und kriminell galten. Viele der seit dem 15. Jahrhundert grassierenden Holzschnitte hatten den Weg bereitet.<sup>161</sup> So geißelte Sebastian Brant als einer der ersten in seinem 1494 gedruckten „Narrenschiff“ die „Buhlschaft“ mit folgenden Worten:

Der ist ein Narr, der buhlen will  
Und meint zu halten Maß und Ziel;  
Denn daß man Weisheit pfleg' – und buhle,  
Verträgt sich nicht auf einem Stuhle.  
Ein Buhler wird verblendet gar:  
Er meint, es nähm ihn niemand wahr.  
Dies ist das kräftigste Narrenkraut,  
Die Kappe klebt lang an der Haut.<sup>162</sup>

Der Kölner Bürger und Rats herr Hermann Weinsberg (1518–1597) meinte, dass niemand „nit so gar gemein und geschant“ sind wie die Huren.<sup>163</sup>

Die Landesherren schritten in der Frühen Neuzeit gegen die Prostitution ein. Ein Edikt König Ludwig IX., der 1254 im Zusammenhang mit einem Kreuzzug angeordnet hatte, alle Prostituierten aus Frankreich zu vertreiben und ihr Vermögen zu beschlagnahmen, war noch ohne große Resonanz geblieben.<sup>164</sup> Kaiser Maximilian I. verbot

<sup>156</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3746, RB B I/67, fol. 309 (1560).

<sup>157</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 3926, RB B I/67, fol. 450a (1560).

<sup>158</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4308, RB B I/ 60, fol. 227 (15. Februar 1563).

<sup>159</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4494, RB B I/60, fol. 266 (27. Mai 1564).

<sup>160</sup> Stadtarchiv Konstanz, *Findbuch zu den Konstanzer Ratsprotokollen von (1549–1570)*, Lfd. Nr. 4661, RB B I/60, fol. 285 (22. April 1566).

<sup>161</sup> Schuster, *Die unendlichen Frauen*, 151–185.

<sup>162</sup> Vgl. <http://gutenberg.spiegel.de/buch/das-narrenschiff-2985/14> (Zugriff 07.03.2019).

<sup>163</sup> Hans Peter Duerr, *Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozess* (Frankfurt am Main, 1994), 294.

<sup>164</sup> *Ordonnances des rois de France de la troisième race* I (Paris, 1723), 74, 79; Jehan de Joinville, *Vie de Saint Louis*, hrsg. Noel L. Corbett (Sherbrooke, 1977), 230.

den „sündhaften“ Damen, ihrem Gewerbe nachzugehen und ließ Bordelle schließen. Kaiser Ferdinand richtete 1560 eine „geheime Keuschheitskommission“ ein. Auch gab es ein „Verzeichnis etlicher verdächtiger und leichtfertiger Örter in Wien“. „Unzüchtige Weibspersonen“ mussten hohe Geldstrafen zahlen, wurden öffentlich ausgepeitscht oder in einem „Narrenkötterl“ angeprangert. Kaiser Ferdinand II. ersann 1633 eine Verordnung über *Tugendsame Lebensführung*. Schließlich drohte Kaiserin Maria Theresia (1717–1780) in der *Constitutio Criminalis Theresiana* den Dirnen harte Strafen für Bestehlung von Freiern oder die Verbreitung von Syphilis an. In dem sog. „Temesvarer Wasserschübe“ wurden Huren mit Kriminellen in Schiffen die Donau abwärts in den Banat deportiert.<sup>165</sup>

Angesichts dieser Entwicklung erscheint es wie ein Treppenwitz der Geschichte, dass gerade in Deutschland das erst 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz–ProstG)“ kritisiert wird, welches gerade die Prostituierten schützen sollte.<sup>166</sup> Dagegen ist in den meisten anderen europäischen Staaten die Prostitution verboten. Ludwig der Heilige lässt grüßen.

## Bibliographie

### Quellen

#### Ungedruckte Quellen

Stadtarchiv Konstanz  
*Ratsprotokolle* RB  
 B I/15, fol. 315 (1497);  
 B I/23, fol. 477 (1505);  
 B I/59, fol. 34 (1549);  
 B I/60, fol. 41a, 60, 76a (1560), 89a (16. Februar 1558), 127a, 183a (16. Oktober 1560), 194a (22. März 1561), 200 (14. Juli 1561), 224a (1562), 227 (15. Februar 1563), 266 (27. Mai 1564), 285 (22. April 1566), 331a; B I/64, fol. 144a (26. Juni 1555), 145 a, 148a, 209 (1555);  
 B I/65, fol. 166 (ohne Datum); 342 (26. Juni 1557); 346a (1557);  
 B I/65, fol. 166 (ohne Datum); 342 (26. Juni 1557); 346a (1557);  
 B I/67, fol. 130 (7. Juni 1559); fol. 309 (1560); 450a (1560); fol. 456a (10. September 1560); 83a, fol. 84 (1559).  
 Schulthaiß, *Coll. A I, 8/I*, fol. 153 (1444).

<sup>165</sup> Werner Sabitzer, „Geschichte der Prostitution“.

<sup>166</sup> Siehe <https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html> (Zugriff 05.03.2019); zur Kritik daran vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Prostitutionsgesetz> (Zugriff 05.03.2019).

## Gedruckte Quellen

- Augustinus, *De ordine* PL 31, II, IV, 12.
- Corpus Iuris Civilis*, Bd. 1: *Digesta*, hrsg. Theodor Mommsen, 12. Auflage (Berlin, 1954).
- Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien*, hrsg. Johann Adolf Tomaschek, Geschichtsquellen der Stadt Wien / 1. Abt, 2 Bde. (Wien, 1877).
- Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jahrhundert*, hrsg. Emil Franz Rössler, Deutsche Rechtsaltertümer aus Böhmen und Mähren: eine Sammlung von Rechtsbüchern, Urkunden und alten Aufzeichnungen zur Geschichte des deutschen Rechts, Bd. 2. (Prag, 1852; repr. Aalen, 1963).
- Die Statutensammlung des Stadtschreibers Jörg Vögeli*, hrsg. Otto Feger, Konstanter Stadtrechtsquellen 4 (Konstanz, 1951).
- Ebel, Wilhelm, hrsg., *Das Stadtrecht von Goslar* (Göttingen, 1968).
- Feger, Otto, *Vom Richtebrief zum roten Buch. Die älteste Konstanzer Ratsgesetzgebung*, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 7 (Konstanz, 1955).
- Gesetze der Burgunden*, hrsg. Franz Beyerle, Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd. 10 (Weimar, 1936).
- Gesetze der Langobarden*, hrsg. Franz Beyerle, Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd. 2, 3 (Weimar, 1947).
- Gesetze der Westgoten*, hrsg. Eugen Wohlhaupter, Germanenrechte. Texte und Übersetzungen, Bd. 11 (Weimar, 1936).
- Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache*, hrsg. Martin Lappenberg (Hamburg, 1861; Neudruck Niederwalluf, 1971), 377–478.
- Jehan de Joinville, *Vie de Saint Louis*, hrsg. Noel L. Corbett (Sherbrooke, 1977).
- Leges Anglo-Saxonum [601–925]*, hrsg. Karl August Eckhardt, *Bibliotheca rerum historicarum, Corpus iuris Europensis*, Bd. 13 (Göttingen, 1974).
- Lex Salica*, hrsg. Karl August Eckhardt, *Monumenta Germaniae Historica; Leges; Leges nationum Germanicarum*, Bd. 4, 2 (Hannover, 1969).
- Libellus Sancti Jacobi: Auszüge aus dem Jakobsbuch des 12. Jahrhunderts*. Ins Deutsche übertragen und kommentiert von Hans-Wilhelm Klein und Klaus Herbers (2. Aufl. Tübingen, 2018).
- Meisel, Peter, *Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert*, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 8 (Konstanz, 1957).
- Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert*, hrsg. Joseph Baader, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart 63 (Stuttgart, 1861).
- Oberösterreichische Weistümer*, Bd. 1, hrsg. Ignaz Nößlböck (Baden, 1939).
- Ordonnances des rois de France de la troisième race* I (Paris, 1723).
- Straßburger Zunft und Polizei Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts*, hrsg. Johann Karl Brucker (Straßburg, 1889).
- Thomae de Chobham, *Summa confessorum*, hrsg. F. Broomfield, *Analecta medievalia Namuricensia* 25 (Leuven, 1968).
- Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, hrsg. Gustav Hertel, Bd. 3, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 26–28 (Halle an der Saale, 1896).
- Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, hrsg. Hans Witte und Georg Wolfram, Bd. 5 (Strasbourg, 1896), Nr. 1.
- Urkundenbuch der Stadt Straßburg*, Bd. 4, 2. *Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter*, hrsg. Aloys Schulte (Strasbourg, 1888).
- Weisthümer*, hrsg. Jacob Grimm, Bd. 2 (Göttingen, 1840).

## Sekundärliteratur

- Boswell, John, *Christianity, Social Tolerance and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century* (Chicago, 1980).
- Bray, Alan, *Homosexuality in Renaissance England* (New York, 1982).
- Denzler, Georg, *Die verbotene Lust* (München, 1988).
- Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, gesammelt und erläutert von B. von Liliencron, Bd.1 (Leipzig, 1865).
- Dobras, Wolfgang, *Ratsregiment, Sittenpolizei und Kirchenzucht in der Reichsstadt Konstanz 1531–1548. Ein Beitrag zur Geschichte der oberdeutsch-schweizerischen Reformation*, Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 59 (Gütersloh, 1993).
- Fischer, Thomas, „Armut, Bettler, Almosen. Die Anfänge städtischer Sozialfürsorge im ausgehenden Mittelalter,“ in *Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1500*, hrsg. Cord Meckseper (Stuttgart, 1985), 271–286.
- Fritz, Gerhard, *Geschichte der Sexualität von den Anfängen bis zur Gegenwart – Südwestdeutschland und seine Nachbargebiete* (Heidelberg, 2016).
- Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel*, von Professor Dr. Karl Baas, Karlsruhe, Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen, hrsg. Dr. G. A. Wehrli, Bd. 6 (Zürich, 1926), 22.
- Goldberg, Jonathan, *Sodometries: Renaissance Texts, Modern Sexualities* (Stanford, 1992).
- Göttmann, Frank, *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert*, Frankfurter Historische Abhandlungen 15 (Wiesbaden, 1977).
- Graus, František, „Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Mittelalter,“ in *Ausgewählte Aufsätze von František Graus (1959–1989)*, Vorträge und Forschungen 55 (2002): 303–350.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich, „Sodomiter – Erscheinungsformen und Kausalfaktoren des spätmittelalterlichen Kampfes gegen Homosexuelle,“ in *Randgruppen in der spätmittelalterlichen Gesellschaft: ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd-Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 388–431.
- Hergemöller, Bernd-Ulrich, *Sodom und Gomorra: Zur Alltagswirklichkeit und Verfolgung Homosexueller im Mittelalter*, 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Neuausgabe (Hamburg, 2000).
- Irsigler, Franz und Arnold, Klaus, *Bettler und Gaukler Dirnen und Henker* (München, 1996).
- Jordan, Mark D., *The Invention of Sodomy in Christian Theology* (Chicago, 1997).
- Kent, Gerard und Gert, Hekma, hrsg., *The Pursuit of Sodomy: Male Homosexuality in Renaissance and Enlightenment Europe* (London, 1989).
- Koebner, Richard: „Die Eheauftassung des ausgehenden deutschen Mittelalters,“ in *Archiv für Kulturgeschichte* (1911): 136–198, 279–318.
- Kühn, Dieter, *Ich Wolkenstein. Eine Biographie* (Frankfurt a. Main, 1980).
- Lammert, Gottfried, *Zur Geschichte des bürgerlichen Lebens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie insbesondere der Sanitätsanstalten in Süddeutschland* (Regensburg, 1980).
- Lömker-Schlägel, Annette, „Prostituierte – umb vermeydung willen merers übels in der cristenheit,“ in *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch*, hrsg. Bernd Ulrich Hergemöller (Warendorf, 2001), 56–88.
- Landolt, Oliver, „Prostitution in der spätmittelalterlichen Stadt,“ in *Schaffhauser Beiträge zur Geschichte* 87 (2013): 85–134 (<https://doi.org/10.5169/seals-841542>).
- Lutterbach, Hubertus, *Sexualität im Mittelalter. Eine Kulturstudie anhand von Bußbüchern des 6. bis 12. Jahrhunderts* (Köln, 1999).
- Page, Jamie, „Inside the Medieval Brothel,“ in *History Today* 69/6, June 2019, <https://www.historytoday.com/archive/feature/inside-medieval-brothel> (Zugriff 03.02.2023).
- Pfaff, Carl, *Die Welt der Schweizer Bilderchroniken* (Schwyz, 1991).
- Puff, Helmut, *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600* (Chicago, 2003).

- Rocke, Michael, *Forbidden Friendships: Homosexuality and Male Culture in Renaissance Florence* (New York, 1996).
- Rossiaud, Jacques, *Dame Venus. Prostitution im Mittelalter* (München, 1989).
- Sabitzer, Werner, „Geschichte der Prostitution in Wien,“ *Öffentliche Sicherheit* 11/12 (2000): o. P., [https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11\\_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf](https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2000/11_12/files/geschichte%20der%20prostitution.pdf) (Zugriff 27.05.2025).
- Schönenfeld, Gustav, *Beiträge zur Geschichte des Pauperismus und der Prostitution in Hamburg, Sozialgeschichtliche Forschungen* 2 (Weimar, 1897).
- Schubert, Ernst, „Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters,“ in *Mentalität und Alltag im Spätmittelalter*, hrsg. Cord Meckseper und Elisabeth Schraut, 2. Aufl. (Göttingen, 1991), 97–128.
- Schubert, Ernst, „Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter,“ *Saeculum* 39/3–4 (1988): 294–333.
- Schubert, Ernst, *Alltag im Mittelalter: Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander* (Darmstadt, 2002).
- Schulte, Regina, *Sperrbezirke* (Hamburg, 1994).
- Schuster, Beate, *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert*, Geschichte und Geschlechter 12 (Frankfurt a. Main, 1995).
- Schuster, Beate, *Die unendlichen Frauen. Prostitution und städtische Ordnung in Konstanz im 15./16. Jahrhundert* (Konstanz, 1996).
- Schuster, Peter, „Sünde und Vergebung. Integrationshilfen für reumütige Prostituierte im Mittelalter,“ *Zeitschrift für Historische Forschung* 21/2 (1994): 145–170.
- Schuster, Peter, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)* (Paderborn, 1992).
- Terroine, Anne, „Le roi des ribauds de l'Hôtel du roi et les prostituées parisiennes,“ *Revue historique de droit français et français étranger* 56/2 (1978): 253–267.
- Wissert, Rudolf, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*, 2. Auflage, besorgt von Ernst Schraepler, Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 7 (Berlin, 1971).

